

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLVII. Jahrgang Nr. 1



Ausgegeben in Gifhorn am 31.01.2020

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Politz und Hegholz“	3
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kaiserwinkel“	17
Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Tiddische	32
Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Brome	34
Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung	38

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	Straßenreinigungsverordnung mit Straßenverzeichnis	38
	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	58
	Parkgebührenordnung	58
	Einziehungen und Teileinziehungen von Gemeinde- straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr	59
STADT WITTINGEN	40. Änderung des Flächennutzungsplanes	60
	Bebauungsplan „Schulheide“ der Ortschaft Kakerbeck	60
GEMEINDE SASSENBURG	Bekanntmachung Veränderungssperre für den Geldungsbereich des Bebauungsplanes „Bernsteinsee-Neufassung“; 2. Änderung	61
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	- - -	

SAMTGEMEINDE BROME	- - -	
Gemeinde Rühren	Nachtragshaushaltssatzung 2019	63
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Bebauungsplan „Maschkamp“ im Ortsteil Wierstorf	65
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Haushaltssatzung 2020	66
	3. Berichtigung Flächennutzungsplan	67
Gemeinde Calberlah	Haushaltssatzung 2020	68
Gemeinde Isenbüttel	2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Moorstraße Ost III“	70
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Hillerse	Bebauungsplan „Schierkenweg-Nordost“ mit ÖBV, zugl. „Schierrahmenweg“, 1. Änderung mit ÖBV	71
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Adenbüttel	Haushaltssatzung 2020	72
	Änderung der Entschädigungssatzung	73
Gemeinde Schwülper	2. Änderung der Entschädigungssatzung	74
	Bebauungsplan „Waller Straße“ mit ÖBV, zugl. 1. Änderung der Satzung „Lagesbüttel“	75
SAMTGEMEINDE WESENDORF	1. Nachtragshaushaltssatzung	76
Gemeinde Groß Oesingen	Haushaltssatzung 2020	77
Gemeinde Schönewörde	1. Nachtragshaushaltssatzung	79
Gemeinde Ummern	Jahresabschlüsse 2013 und 2014	80
Gemeinde Wagenhoff	Haushaltssatzung 2020	81
Gemeinde Wahrenholz	Haushaltssatzung 2020	82
<b>C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE</b>		
Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg	Entschädigungssatzung	84
<b>D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Feststellung gemäß § 5 UVPG; Fa. Vermilion Energy GmbH & Co. KG, Einpressbohrung Vorhop 25	86

## **A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

### **Verordnung**

#### **über das Naturschutzgebiet "Poltz und Hegholz" im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling in der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn und der Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt vom 17.12.2019**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V. m. den §§ 14, 15, 16, Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Helmstedt verordnet:

### **§ 1**

#### **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Poltz und Hegholz" erklärt.
  
- (2) Das NSG liegt in der Gemeinde Rühren, Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn und den Gemeinden Danndorf und Grafhorst, Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt. Es grenzt im Nordwesten an den Mittellandkanal, im Westen an das NSG "Wendschotter und Vorsfelder Drömling" in der Stadt Wolfsburg, im Süden an die Aller und im Osten an die B 244. Das NSG „Poltz und Hegholz“ liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Drömling und innerhalb dieser in der Untereinheit Grafhorst-Rühener Moore, bei denen es sich um Niederungsmoore mit hohem Grundwasserstand handelt. Die Geländehöhen schwanken nur geringfügig zwischen 56,4 und 58 m ü. NN. Das NSG befindet sich im mittleren Teil des Schutzgebietesystems Niedersächsischer Drömling zwischen Nördlichem und Südlichem Drömling.  
Der Drömling liegt für manche atlantischen Arten an der östlichen und für manche kontinentalen Arten an der westlichen Grenze des Verbreitungsgebietes und ist daher eine auch für die Wissenschaft wertvolle Schnittstelle zweier geografischer Zonen.  
Kennzeichnend für die Poltz sind großflächige, offene Grünländereien mit kleineren Erlen- und Eschen-Auwäldern der Talniederungen. Das Teilgebiet Hegholz im Landkreis Helmstedt dagegen besteht aus einer Vielzahl solcher Wälder, durchsetzt von Nasswiesen und Flutrasen. Das Gesamtgebiet ist traditionell siedlungsfrei und wurde im Gegensatz zu den preußischen Teilen des Drömling erst viel später in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts für landwirtschaftliche Zwecke melioriert.
  
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Karte 1)<sup>1</sup> und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Karte 2)<sup>2</sup>. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Brome und Velpke und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt – untere Naturschutzbehörden – unentgeltlich eingesehen werden.

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf den Seiten 87 bis 90 dieses Amtsblattes

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 91 dieses Amtsblattes

- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 92 „Drömling“, DE3431-331 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet V 46 „Drömling“, DE3431-401 gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).  
Die Außengrenzen des FFH- und des EU-Vogelschutzgebietes sind in den entsprechenden Abschnitten mit den Grenzen dieses Naturschutzgebietes identisch.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 484,4 ha, davon liegen 197 ha im Landkreis Helmstedt.

## § 2

### Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet als Teil des Schutzgebietesystems Niedersächsischer Drömling ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung des NSG „Politz und Hegholz“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (2) Schutzzweck ist auch die naturschutzrechtliche Sicherung des vom 16.11.2002 bis 31.10.2012 durchgeführten Vorhabens zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Niedersächsischer Drömling durch:
1. Staumaßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände
  2. Reaktivierung der Auendynamik der Aller für den Bereich des Allerauenwaldes durch natürliche periodische Überschwemmungen entsprechend dem Abflussgeschehen in der Aller
  3. Einrichtung und Sicherung von ungenutzten Waldflächen (Naturwald)
  4. Entwicklung und Sicherung von extensiv genutzten Grünlandflächen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung / Entwicklung insbesondere
1. der großräumigen Niederungslandschaft mit möglichst hohen Grundwasserständen für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Biotope, zum Schutz der Niedermoortorfe und zur Vermeidung zersetzungsbedingter, klimaschädigender CO<sub>2</sub>-Freisetzung,
  2. von großflächigen, offenen Grünlandkomplexen mit ständig oder zeitweise hohen Wasserständen, extensiver Nutzung, geringer oder fehlender Düngung, mit vielfältigen Randstrukturen (Gewässerrändern, Wiesensäumen, Hochstaudenfluren, Hecken und Feldgehölzen, Waldmänteln und -säumen) und Übergängen zu Röhrichten und Seggenrieden als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tierarten (z.B. Heuschrecken, Landschnecken, Tagfalter, Vogelarten),
  3. naturnaher Gewässer in Übereinstimmung mit den naturräumlichen Gegebenheiten (stehend oder langsam fließend, mit Möglichkeiten zum Ausufernd, mit strukturreichen Gewässersohlen als Voraussetzung für darauf angewiesene Fisch- und Libellenarten),

4. der natürlichen Überflutungsdynamik und oberflächennaher Wasserstände, insbesondere in den Röhricht-, Feuchtgrünland und Bruchwaldbereichen,
  5. von Überschwemmungsgebieten, insbesondere im Winterhalbjahr, als Rastlebensraum für Wasser- und Watvogelarten,
  6. naturnaher Wälder (Erlen- und Eschenwälder der Auen, Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte, bodensaurer Eichenmischwald nasser Standorte) und deren Sukzessionsstadien mit hoher Strukturvielfalt, mit Horst- und Höhlenbäumen, lebenden Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tierarten,
  7. die Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang IV FFH- Richtlinie) Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),
  8. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist. Durch eine geeignete Besucherlenkung sollen große, störungsarme Räume erhalten oder geschaffen werden.
  9. der Qualität des Gebietes als störungsfreies Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitat und Lebensraum stark gefährdeter Vogelarten wie Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*) und Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sowie weiterer typischer Tierartengruppen (Libellen, Schmetterlinge, Käfer).
- (4) Das NSG gemäß §1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung von „Poltz und Hegholz“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Drömling“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Drömling“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Drömling“ und der maßgeblichen Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Drömling“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen. Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet ist die natürliche Entwicklung auch bei damit einhergehenden natürlichen Veränderungen von Lebensraumtypen, verbunden mit einem Verlust oder der Entwicklung zu anderen Lebensraumtypen sowie die Erhaltung und Wiederherstellung unter dem Einfluss der Wiedervernässung, entsprechend auch der Zielstellung des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 2.
- (5) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung günstiger Erhaltungszustände
- a) insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - aa) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide  
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume, mit spezifischen Habitatstrukturen (feuchte Senken, Verlichtungen) sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (Flutter-Ulme, Nachtigall, Kleinspecht, Pirol).
  - b) insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - aa) 3160 Dystrophe Stillgewässer  
Erhalt oder Entwicklung des Lebensraumtyps 3160 einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten in zumindest gutem Erhaltungszustand mit geringen Defiziten bei den natürlichen Gewässerstrukturen und der Vegetationszonierung, einer guten Wasserqualität und ungestörter sowie standorttypischer Verlandungsvegetation.  
Vorkommen von charakteristischen Arten des Lebensraumtyps sind nicht bekannt.

bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

als artenreiche und neophytenfreie Hochstaudenfluren in einem zumindest guten Erhaltungszustand auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) sowie allenfalls lückigem Gehölzbewuchs vorwiegend an Gewässerufeln und Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (Glänzende Wiesenraute, Gelbe Wiesenraute, Sumpf-Gänsedistel, Fischotter, Biber, Feldschwirl, Rohrammer, Gebänderte Prachtlibelle, Feuchtwiesen-Perlmutterfalter) in stabilen Populationen.

cc) 6510 Magere Flachlandmähwiesen

Erhalt oder Entwicklung des Lebensraumtyps einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten in zumindest gutem Erhaltungszustand als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, vorwiegend gemähte Wiesen oder wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland sowie landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen). Charakteristische Arten sind insbesondere Gewöhnliches Ruchgras, Wiesen-Schaumkraut, Scharfer Hahnenfuß, Kuckucks-Lichtnelke, Rot-Klee, Feldlerche, Wiesenpieper, Goldene Acht, Rostfleckiger Dickkopffalter.

dd) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Erhalt oder Entwicklung naturnaher, strukturreicher Eichenmischwälder mit allen natürlichen und naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, mit einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern. Vorkommen von charakteristischen Arten des Lebensraumtyps sind nicht bekannt.

ee) 91F0 Hartholzauwälder

Erhalt oder Entwicklung des Lebensraumtyps einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten in zumindest gutem Erhaltungszustand mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, mit einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller. Vorkommen von charakteristischen Arten des Lebensraumtyps sind nicht bekannt.

c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)

aa) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Fischotters in zumindest gutem Erhaltungszustand im Grabensystem mit störungsarmen strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben.

bb) Biber (*Castor fiber*)

Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bibers in zumindest gutem Erhaltungszustand im Grabensystem und angrenzenden Gehölzen durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, einem in Teilen weichholzreichen Uferstrandstreifen und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben.

cc) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Steinbeißers in zumindest gutem Erhaltungszustand in durchgängigen, zumindest teilweise besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

dd) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand in Fließgewässerabschnitten mit geringer Strömungsgeschwindigkeit, weichblättrigen und gefiederten Unterwasserpflanzen sowie lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund mit in Intensität und Ausführung angepasster schonender Unterhaltung; Erhalt und Förderung von potentiellen weiteren Lebensräumen bzw. Sekundärlebensräumen (verschlammten und wasserpflanzenreichen Entwässerungsgräben und Teichen).

ee) Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand in durchgängigen Fließgewässerabschnitten mit mäßig häufig auftretenden Hochwasserereignissen, sandigem oder schlammigem Grund und überwiegend geringer Wassertiefe sowie ausreichend großen Vorkommen von Großmuscheln; Erhalt und Wiederherstellung insgesamt der typischen Niederungslandschaft mit ihren grundwasser- und überschwemmungsabhängigen Lebensräumen und einem verzweigten Gewässernetz einschließlich temporär überfluteter Bereiche, Altarme und Altwässer, mit in Intensität und Ausführung angepasster schonender Unterhaltung; Erhalt und Förderung von potentiellen weiteren Lebensräumen bzw. Sekundärlebensräumen (Stillgewässern).

ff) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Grünen Flussjungfer in zumindest gutem Erhaltungszustand in den naturnahen Bereichen der Fließgewässer und ihrer Zuflüsse mit feinsandig-kiesigem Gewässergrund, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken sowie teilweise beschatteten Ufern als Lebensraum der Libellen-Larven; mit Gebüsch als Reifehabitats, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem; Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes, Wahrung oder Förderung einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II.

- (6) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind
- a) die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume der wertbestimmenden und weiterer Vogelarten mit signifikantem Vorkommen gem. Buchst. b) und c) durch:
- aa) Erhalt bzw. Wiederherstellung von störungsarmen alten und reichstrukturierten Laub- und Mischwäldern mit Altholzbeständen und gutem Höhlenangebot, Optimierung der Grundwasserverhältnisse u.a. durch Wasserrückhaltung in den Wäldern,
  - bb) Erhalt bzw. Wiederherstellung von offenen bis halboffenen, feuchten bis nassen artenreichen Niederungslandschaften im Zusammenhang mit Bruchwald, Niedermooren, Röhrichten, Feuchtgrünland, Brachen und Stillgewässern,
  - cc) Erhalt bzw. Wiederherstellung von abwechslungsreichen halboffenen und offenen Kulturlandschaften mit Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen im Wechsel mit Ruderal- und Brachflächen sowie extensiv genutztem Grünland und Staudensäumen,
  - dd) Erhalt und Entwicklung von strukturreichen Waldrändern bzw. gut strukturierten Offenland-Wald-Übergangsbereichen sowie Lichtungen und Schneisen innerhalb der geschlossenen Waldbestände,
  - ff) Erhalt und Wiederherstellung extensiv genutzter Feucht- und Nassgrünlandflächen,
  - gg) Erhalt von weitgehend offener, nahezu baumloser Niederungs- und Grünlandlandschaft.
- b) die Erhaltung bzw. Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere der Brutvogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

- Kranich (*Grus grus*)

Erhalt und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Sicherung und Schaffung hoher Wasserstände vor allem in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren, Erhalt und Förderung von Feuchtgebieten sowie Grün- und Brachflächen im näheren Umfeld geeigneter Brutplätze u.a. zur Aufzucht der Jungtiere, Sicherung, Erhalt und Wiederherstellung von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten sowie Sicherung eines vorrangig während der Brutzeit störungsfreien Umfeldes der Brutplätze,

- Mittelspecht (*Picoides medius*) als Nahrungsgast

Erhalt und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Förderung und Wiederherstellung von naturnahen, strukturreichen Laub-, Misch- und Urwäldern mit hohem Anteil an alten bzw. sehr alten Eichen, frei von Kahlschlägen und durch Vernetzungskorridore verbunden,

- Neuntöter (*Lanius collurio*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Förderung und Wiederherstellung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit höherem Heckenanteil, Gebüsch und Feldgehölzen im Verbund mit extensiv genutztem Grünland sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen sowie durch Erhalt und Förderung von lichten Waldrändern sowie von Hochstaudenfluren entlang von Wegen, Gräben und Nutzungsgrenzen in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüsch,

- Rotmilan (*Milvus milvus*)

Erhalt und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen (vor allem Laubholz), Sicherung und Entwicklung von störungsarmen Brutplätzen durch Nutzungseinschränkung im Horstumfeld, Vermeidung von baulichen Anlagen mit Kollisionsrisiko (Strommasten, Freileitungen),

- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Erhalt und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen (vor allem Laubholz), störungsarmen Brutplätzen im Zusammenhang mit entsprechenden Nahrungshabitaten wie Altholzbeständen und nahrungsreichen Gewässern, Vermeidung von baulichen Anlagen mit Kollisionsrisiko (Strommasten, Freileitungen) im Revierumfeld,

- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest günstigem Erhaltungszustand durch Erhalt und Förderung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Verbund mit extensiv genutztem Grünland sowie Brachen. Erhalt und Förderung von Hochstaudenfluren entlang von Wegen, Gräben und Nutzungsgrenzen, Verbesserung und Sicherung des Nahrungsangebotes durch Verzicht auf Pestizideinsatz,

- Wachtelkönig (*Crex crex*)

Erhalt und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Erhalt und Förderung großflächig zusammenhängender Areale wie Niedermoore, Feuchtwiesen mit hochwüchsigen Seggen-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgrasbeständen, selten Wiesen mit hochwüchsigen Gras- und Hochstaudenbeständen, Brachen, Erhalt und Förderung oberflächennaher Grundwasserstände bzw. Erhöhung der Wasserstände und Wiedervernässung bis in das späte Frühjahr bzw. in den Sommer hinein, Erhalt und Förderung einer ausreichenden Deckung in Form von hoher Vegetation lichter Ausprägung auch zur Aufzucht der Jungtiere, weitestmöglicher Verzicht auf mechanische Bearbeitung der Ruf-, Brut- und Mauserplätze,

- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) als Nahrungsgast

Erhalt und Entwicklung der Lebensräume des außerhalb der Politz brütenden Weißstorches sowie einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Sicherung der Bereiche mit hohen Grundwasserständen sowie Kleingewässern im Umfeld von Brutplätzen zur Förderung des Nahrungsangebotes (insbesondere Lurche, Kleinsäuger und Insekten), ohne Strommasten, Freileitungen und bauliche Anlagen mit Kollisionsrisiko.

- c) die Erhaltung bzw. Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Zugvogelarten als Brutvögel gem. Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

In strukturreichen Waldbeständen mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen und strukturreichen, großlibellenreichen Gewässern und Feuchtgebieten im Bereich störungsarmer Bruthabitate,

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Sicherung und Wiederherstellung von feuchten und extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen sowie Sicherung störungsarmer Brutplätze,

- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Braunkehlchens in zumindest günstigem Erhaltungszustand durch Sicherung und Wiederherstellung einer kleinparzelligen, strukturreichen offenen Kulturlandschaft und insbesondere extensiv genutztem Dauergrünland mit einem kleinflächigen Wechsel aus Wiesen und Weiden einschließlich vielfältiger linearer ruderaler Saumstrukturen (Grabenränder, Wegränder, Zauntrassen, Nutzungsgrenzen, spät gemähte Säume) sowie kleinen, eingestreuten Brachen,

- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population zumindest in günstigem Erhaltungszustand durch Sicherung und Wiederherstellung von extensiv genutzten, großflächig offenen, gehölzarmen, nahezu baumlosen Grünlandkomplexen, Sicherung und Wiederherstellung geeigneter Grundwasserstände, möglichst mit kurzzeitigen winterlichen Überflutungen (zwischen Dezember und März) und sukzessivem Rückgang zum Frühjahr bis auf 40 cm unter Geländeoberkante sowie Sicherung von störungsarmen Brutplätzen mit lückigen Pflanzenbeständen und stocheffähigen Böden sowie kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden) einschließlich offener schlammiger Uferpartien zur Brutzeit,

- Krickente (*Anas crecca*)

In Rast- und Nahrungsgebieten großräumiger, weitgehend offener Landschaften mit flachen, eutrophen Binnengewässern und Feuchtwiesen als Ruhe-, Schutz- und Nahrungshabitaten ohne jagdliche Nutzung,

- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Förderung und Wiederherstellung unterholzreicher Laub- und Mischwälder, insbesondere auch Au- und Bruchwälder, Sicherung und Förderung von gebüschreichen Ufern und Verlandungsbereichen an Stillgewässern, Sicherung von Hecken und Gebüsch in Verbindung mit einer dichten und hohen Krautschicht in der freien Landschaft,

- Pirol (*Oriolus oriolus*)

Erhalt oder Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in zumindest gutem Erhaltungszustand durch Förderung und Wiederherstellung vor allem von lichten Bruch- und Auwäldern; Erhalt und Förderung von Feuchtgebieten mit Ufer- und Feldgehölz,

### § 3

#### Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde außer im erforderlichen Einsatz im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung frei laufen zu lassen; Hunde außer zu jagdlichen Zwecken im Naturschutzgebiet mitzuführen mit Ausnahme folgender Wege:
  - a) entlang des Hochwasserentlasters zwischen Allerknie und Schneegraben,
  - b) von der B 244 zum Nördlichen Drömlingsgraben, an diesem entlang und nordwestlich abknickend zum Aufleitungsbauwerk,
  - c) Weg Danndorf-Wendschott in der Südwestecke des Naturschutzgebietes,
2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen) nach Maßgabe des § 21 b) Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrs-Ordnung i .d. F. der VO vom 30.3.2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 17 v. 6.4.2017) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten und zu landen,
5. mit bemannten Luftfahrzeugen eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
6. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen,
7. Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen und offenes Feuer außer zu Zwecken des Pflanzenschutzes zu entzünden,
9. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen. Hiervon bleibt das Erfordernis einer u. U. zusätzlich erforderlichen Zustimmung des Flächeneigentümers unberührt,
10. Maßnahmen durchzuführen, die zu einer weiteren Entwässerung von Flächen innerhalb des Gebietes führen,
11. in einem geringeren Abstand als 5 m von Gräben Stoffe abzulagern, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, dazu zählen auch Reste von Futtermitteln und Wildfutter,
12. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

13. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
  14. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  15. Totschlagfallen einzusetzen,
  16. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen,
  17. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatschG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Absatz 1 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im rechtzeitigen Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre einschließlich geowissenschaftlicher Untersuchungen sowie zur Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk und Recyclingmaterial sowie Teer- und Asphaltaufrüchen; ohne die Ränder der Wege in der Zeit vom 1.3. bis 31.8. jeden Jahres breiter als 1 m zu mähen; die fachgerechte, auf seine Erhaltung ausgerichtete Begrenzung des Gehölzwuchses,
  4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG, des NWG und der Unterhaltungsverordnungen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
    - a) nur abschnittsweise oder einseitige Gewässerräumung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Zurücksetzen von Großmuscheln bei Entnahme,
    - b) Grundräumung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - c) beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters, des Bibers sowie ihrer Jungtiere in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur geeignete Lebendfallen zu verwenden,
    - d) Belassen von Biberburgen und Wintervorratsplätzen; Belassen vom Biber gefällter Bäume, soweit der Wasserabfluss und die Sicherheit der Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden;
    - e) Entfernen von Biberdämmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach §§ 44 und 45 BNatSchG gegeben sind,
    - f) die Pflege der Gehölze gem. Nr. 3,
  5. die Mahd von Schneisen nur im unbedingt erforderlichen Umfang,
  6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere die Unterhaltung und Nutzung der Bundeswasserstraße Mittellandkanal einschließlich aller dazugehörigen Flächen, soweit sie durch Planfeststellungsbeschluss, Grundbucheintrag oder anderweitig rechtsverbindlich geregelt ist; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
  7. das Befahren der Aller mit nicht motorisierten Booten ohne Anlanden außer an der Furt am Ostrand des NSG und der Brücke nahe dem Westrand des NSG.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nachfolgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten Flächen als Dauergrünland
    - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
    - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Jauche, Gärrest außer in getrockneter Form, Klärschlamm und Gülle,
    - d) ohne auch nur vorübergehende Umwandlung von Grünland in Acker,
    - e) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch,
    - f) zulässig sind Über- oder Nachsaaten mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, die Beseitigung von Wildschweinschäden oder Fahrspuren durch Einebnung,
    - g) ohne zusätzliche Entwässerung,

2. die Nutzung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, z.B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, die eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung ausschließt,
  3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Viehtränken und Weidezäune; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Holzpfeosten (Eichenspaltpfähle), Draht, und Holzlatte ohne auffällige Anstriche,
  4. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  5. die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (4) Freigestellt ist, die Waldflächen der Eigenentwicklung durch Nutzungsverzicht zu überlassen oder die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPI) Niedersächsischer Drömling
1. einschließlich der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern,
  2. wenn
    - a) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Waldfläche des jeweiligen Waldeigentümers oder der Waldeigentümerin fünf bis zehn (in Eichen- und Eschenwäldern) und zehn bis zwanzig (in Erlen- und Birkenwäldern) lebende Altholz-Bäume bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - b) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Waldfläche des jeweiligen Waldeigentümers oder der Waldeigentümerin fünf bis zehn Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes belassen werden
    - c) eine Düngung unterbleibt,
    - d) ein Bau und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
    - e) eine Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleibt, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
    - f) eine Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung unterbleibt,
    - g) die Naturverjüngung bevorzugt wird und bei künstlicher Verjüngung die Anpflanzung oder Saat von Nadelhölzern und nicht standortheimischen Baumarten unterbleibt,
    - i) beim Holzeinschlag und der Pflege auf mindestens 80 % der Fläche der jeweiligen Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers Bodenverdichtungen mit Veränderung der Krautschicht vermieden werden,
    - j) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt mit Ausnahme von kurzzeitigen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere zur Bestandesbegründung,
    - k) die Nutzung von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt.
  3. einschließlich der Endnutzung der Pappelbestände wie bisher oder ihr Umbau in heimische Laubwaldbestände,
  4. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,

5. auf Waldflächen, die im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes Niedersächsischer Drömling von den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt, dem Land Niedersachsen (NLWKN) oder dem Unterhaltungsverband (AOV) erworben wurden bzw. schon in deren Eigentum standen, wird die Bewirtschaftung eingestellt, um auf diesen Prozessschutzflächen eine Naturwaldentwicklung zuzulassen. Freigestellt sind lediglich Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten und vorbereitende Maßnahmen zur Optimierung der Naturwaldentwicklung wie die Entnahme von Gehölzen nichtheimischer Arten.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung unterliegt jedoch
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie
  2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.
- Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters oder Bibers in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur geeignete Lebendfallen zu verwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 15 bleibt unberührt.
- Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für die dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansitzeinrichtungen über 4 m Bodenhöhe ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Angelnutzung an der Aller und am Hochwasserentlaster ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
- (7) Freigestellt ist die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfangerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst einschließlich des Einsatzes eines Motorbootes, sofern der Motor dem jeweils neuesten Stand der EU-Sportboot-Richtlinie entspricht.
- (8) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung oder die Zustimmung-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
  2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  3. insbesondere regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Neophytenbeständen, Wiederherstellung/Instandsetzung und Erhalt von naturnahen fischfreien Kleingewässern und Flachwasserbereichen als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien-, Vogel- und Libellenarten sowie Maßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - auf Grundlage des Pflege- und Entwicklungsplanes Niedersächsischer Drömling fortgeschrieben und in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt werden.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung des Pflege- und Entwicklungsplanes Niedersächsischer Drömling,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ im Landkreis Helmstedt vom 12.01.1966 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, 45. Jg. vom 17.03.1966, S. 11-13) außer Kraft

Gifhorn, den 17.12.2019  
Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

---

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet "Kaiserwinkel"**  
**im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling**  
**in der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn**  
**vom 17.12.2019**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1**  
**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Kaiserwinkel" erklärt.

- (2) Das NSG liegt in der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome und erstreckt sich südöstlich der Ortschaft Kaiserwinkel und wird nach Osten durch den Grenzgraben 6/7 und im Süden durch den Fanggraben begrenzt. Das NSG „Kaiserwinkel“ liegt in der naturräumlichen Region Weser-Aller-Flachland am Grenzbereich zur Lüneburger Heide. Es umfasst ein weiträumiges, nahezu ebenes Gebiet mit Niedermoor-Böden und fluviatilen Ablagerungen. Im Norden und Süden treten Gley-Böden mit einer Niedermoorauflage auf. Kennzeichnend für das Gebiet ist ein abwechslungsreiches Mosaik von Grünland und aus Grünland hervorgegangenen Hochstaudenfluren, Großseggenrieden und Röhrichten, Hecken, Feldgehölzen und kleinen Bruch- und Auwäldern sowie zahlreichen, strömungsarmen, mehr oder weniger verlandeten Entwässerungsgräben mit einer gut ausgeprägten Ufervegetation. Charakteristisch für das Gebiet sind die großflächig verbreiteten Moordammkulturen mit Grünland im kleinräumigen Wechsel mit offenen oder mit Gehölzen bestandenen Gräben. Da diese nicht an die Hauptgräben angeschlossen sind, haben sie den Charakter von Stillgewässern mit den typischen Pflanzengesellschaften. Die Grünländer setzen sich zusammen aus überwiegend extensiv genutzten Flächen, nährstoffreichen Feucht- und Nasswiesen, Flutrasen und Übergängen bis hin zu magerem und mesophilem Grünland. Der Drömling liegt für manche atlantischen Arten an der östlichen und für manche kontinentalen Arten an der westlichen Grenze des Verbreitungsgebietes und ist daher auch für die Wissenschaft eine wertvolle Schnittstelle zweier geografischer Regionen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Karte 1)<sup>3</sup> und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Karte 2)<sup>4</sup>. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Parsau, der Samtgemeinde Brome und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat- (FFH) Gebiet 92 „Drömling“, DE3431-331 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet V 46 „Drömling“, DE3431-401 gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 320 ha.

## **§ 2**

### **Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet als Teil des Schutzgebietesystems Niedersächsischer Drömling ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung des NSG „Kaiserwinkel“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf den Seiten 92 bis 95 dieses Amtsblattes

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 96 dieses Amtsblattes

- (2) Schutzzweck ist auch die naturschutzrechtliche Sicherung des vom 16.11.2002 bis 31.10.2012 durchgeführten Vorhabens zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Niedersächsischer Drömling durch
1. Einrichtung und Sicherung von ungenutzten Waldflächen (Naturwald),
  2. Extensivierung der Waldnutzung,
  3. Entwicklung und Sicherung von extensiv genutzten Grünlandflächen,
  4. Maßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände im Kaiserwinkel.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung insbesondere
1. der großräumigen Niederungslandschaft auf nassen Niedermoorstandorten mit möglichst hohen Grundwasserständen als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Biotope und zur Vermeidung zersetzungsbedingter, klimaschädigender CO<sub>2</sub>-Freisetzung,
  2. naturnaher Wälder wie Erlenbruchwälder, Erlenwälder, bodensaure Eichenmischwälder nasser Standorte, Birken-Moorwälder, sonstige Sumpfwälder und deren Sukzessionsstadien mit hoher Strukturvielfalt und hohem Anteil an Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in stabilen Populationen,
  3. von kleinräumigen Grünlandkomplexen der Moordammkulturen im Wechsel mit größeren Grünlandflächen mit artenreichem Feuchtgrünland und Nasswiesen mit ständig oder zeitweise hohen Wasserständen, extensiver Nutzung, geringer oder fehlender Düngung, mit vielfältigen Randstrukturen (Gewässerränder, Hecken und Feldgehölze, Waldmäntel und -säume) und Übergängen zu Röhrichten und Seggenrieden, auch als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tierarten,
  4. sonstiger niederungstypischer Biotopkomplexe wie feuchte Hochstaudenfluren, Seggen- und Binsenriede, Röhrichte, Feuchtgebüsche, Feldgehölze und Hecken (Halboffenbereiche) auch als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tierarten,
  5. naturnaher artenreicher Gewässer und Gräben mit einer typischen Verlandungs- und Saumvegetation in Übereinstimmung mit den naturräumlichen Gegebenheiten (stehend oder langsam fließend, mit strukturreichen Gewässersohlen als Voraussetzung für das Vorkommen von darauf angewiesenen Amphibien-, Libellen-, Fisch- und Pflanzenarten),
  6. einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der wild lebenden Tierarten, insbesondere Biber, Fischotter, Kammmolch und Schlammpeitzger (Anhang II FFH-Richtlinie), Laubfrosch und Moorfrosch (Anhang IV FFH-Richtlinie) und europäisch geschützter Vogelarten, insbesondere Bekassine, Kranich, Rotmilan, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Braunkehlchen, Krickente, Wachtelkönig, Weißstorch, Nachtigall und Pirol sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  7. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist. Durch eine geeignete Besucherlenkung sollen große, störungsarme Räume erhalten oder geschaffen werden, insbesondere für den Großvogelschutz.
- (4) Das NSG gemäß §1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Kaiserwinkel“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Drömling“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Drömling“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Drömling“ und der maßgeblichen Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Drömling“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen. Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet ist die natürliche Entwicklung auch bei damit einhergehenden natürlichen Veränderungen von Lebensraumtypen, verbunden mit einem Verlust oder der Entwicklung zu anderen Lebensraumtypen sowie die Erhaltung

und Wiederherstellung unter dem Einfluss der Wiedervernässung, entsprechend auch der Zielstellung des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 2.

(5) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

a) insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

im Gebiet als Gräben, Rimpaugraben und Stillgewässer mit naturnahen, unverbauten Ufern, unbeeinträchtigtem, allenfalls leicht getrübtetem, mesotrophem bis eutrophem Wasser sowie einer gut entwickelten Wasserschweber-, Tauchblatt- und Schwimmblattvegetation und ungenutzten Gewässerrandstreifen, allenfalls lückigem Gehölzbewuchs am Ufer und einer nur begrenzten Verschlammung, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Ästiger Igelkolben, Breitblättriger Rohrkolben, Einfacher Igelkolben, Fluss-Ampfer, Froschbiss, Gelbe Teichrose, Froschlöffel, Gewöhnlicher Wasserschlauch, Wasserfeder, Gewöhnliches Schilf, Dreifurchige und Kleine Wasserlinse, Schwimmendes Laichkraut, Sumpf-Schwertlilie, Vielwurzelige Teichlinse, Schwimmendes Wassersternlebermoos [*Ricciocarpos natans*], Sprossende Armelechteralge, Zerbrechliche Armelechteralge [*Chara fragilis*], Fischotter, Biber, Ringelnatter, Knoblauchkröte, Laub- und Moorfrosch, Hecht und Schleie). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

als artenreiche und neophytenfreie Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrrieten) auf mäßig nährstoffreichen feuchten bis nassen Standorten mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchs vorwiegend an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Blut-Weiderich, Echter Arznei-Baldrian, Echtes Mädesüß, Gewöhnliche Zaunwinde, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Glänzende Wiesenraute, Kohl-Kratzdistel, Sumpf-Schafgarbe, Sumpf-Ziest, Wald-Engelwurz, Wasserdost, Wiesen-Alant, Braunkehlchen, Rohrammer, Sumpfrohrsänger und Wachtelkönig). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

cc) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland sowie landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Gamander-Ehrenpreis, Gänseblümchen, Gewöhnliche Schafgarbe, Rot-Schwingel, Gewöhnliches Ruchgras, Glatthafer, Goldhafer, Gras-Sternmiere, Großer Sauerampfer, Kuckucks-Lichtnelke, Scharfer Hahnenfuß, Sumpf-Hornklee, Sumpf-Schafgarbe, Vogel-Wicke, Wiesen-Fuchsschwanz, Wiesen-Schaumkraut, Braunkehlchen, Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel, Wiesenpieper, Kiebitz, Wachtelkönig, Weißstorch und Schwarzstorch als Nahrungshabitat, Ochsenauge und andere Tagfalterarten, Kurzflügelige Schwertschrecke).

dd) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen- Mischwälder

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen mehr oder weniger basenreichen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit lebensraumtypischen Baumarten, möglichst vielen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur, Baumarten mit einem kontinuierlich hohen Anteil an Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume sowie einer artenreichen standorttypischen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Stiel-Eiche, Hain-Buche, Moor-Birke, Rasen-Schmiele, Wald-Frauenfarn, Riesen-Schwengel). Die Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

ee) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als naturnahe, strukturreiche Eichmischwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit möglichst vielen natürlichen und naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten mit einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Uraltbäume sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (Stiel-Eiche, Rasen-Schmiele, Dornfarn, Pfeifengras). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)

aa) Fischotter (*Lutra lutra*)

u.a. die Sicherung und Entwicklung eines naturnahen, vernetzten Grabensystems und von Stillgewässern mit störungsarmen strukturreichen Gewässerrändern, hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Gräben im Sinne des Biotopverbunds (z.B. Gewässerrandstreifen, Bermen, Umfluter),

bb) Biber (*Castor fiber*)

u.a. durch die Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Grabensystems und von Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben im Sinne des Biotopverbundes (z.B. Gewässerrandstreifen),

cc) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

in einem naturnahen, verzweigten und vernetzten Grabensystem als Sekundärlebensraum der Art durch schonende den Habitatansprüchen der Art gerecht werdende Durchführung der Unterhaltung an wasserpflanzenreichen Verlandungsgewässern mit lockeren 30 bis 60 cm starken Schlammschichten am Grund und einem Mosaik unterschiedlicher Sukzessionsstadien. Erhalt und Förderung von Stillgewässern mit Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,

dd) *Kammolch (Triturus cristatus)*

Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammolches in zumindest gutem Erhaltungszustand durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Gräben ohne Zu- und Ablauf) mit ausgeprägter, submerser und emerser Vegetation, Flachwasserzonen, besonnten Uferabschnitten und reich strukturierter Umgebung (Hecken, Gebüsche, Waldränder, krautige Vegetation, extensiv genutzte Feuchtwiesen und -weiden) und vernetzt mit weiteren Vorkommen bei stabilen Grundwasserverhältnissen und ohne Verlust von Überflutungsräumen.

(6) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind

a) die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume der Vogelarten mit signifikanten Vorkommen gem. Buchst. b) und c) durch:

- aa) Erhalt bzw. Wiederherstellung von offenen, strukturreichen und gehölzarmen Landschaftsteilen, insbesondere im Bereich von Grünlandflächen, Brachen und Ruderalfluren sowie Rand- und Saumstrukturen,
- bb) Erhalt bzw. Wiederherstellung von abwechslungsreichen halboffenen und offenen Landschaften mit Gebüschen, Hecken und Einzelbäumen im Wechsel mit Ruderal- Brachflächen sowie extensiv genutztem Grünland und Staudensäumen,
- cc) Erhalt bzw. Wiederherstellung gebüschreicher Ufer- Verlandungsbereiche an strukturreichen Kleingewässern,
- dd) Erhalt bzw. Wiederherstellung von störungsarmen Laub- sowie Mischwäldern, insbesondere feuchter Ausprägungen mit gut strukturierten Randbereichen sowie hohem Alt- und Totholzanteil,
- ee) Erhalt bzw. Stabilisierung von offenen bis halboffenen, feuchten bis nassen und artenreichen Niederungslandschaften im Zusammenhang mit Bruchwald, Niedermooren, Röhrichten, Seggenrieden, Feuchtgrünland, Brachen und Stillgewässern,
- ff) Erhalt bzw. Wiederherstellung einer offenen bis halboffenen, reich gegliederten und abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit störungsarmen Feldgehölzen, Moordammkulturen, Laub- und Mischwäldern, sowie Baumreihen,
- gg) Erhalt und Wiederherstellung extensiv genutzter Grünlandflächen,
- hh) Optimierung der Grundwasserverhältnisse u.a. durch verbesserte Wasserrückhaltung,
- ii) Erhalt eines großflächig störungsarmen Raumes und Optimierung der Gebietsberuhigung, u. a. durch Besucherlenkung,

b) die Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere der Brutvogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

- Kranich (*Grus grus*)

in Bruthabitaten mit hohen Wasserständen vor allem in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren, Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten sowie Grün- und Brachflächen im Umfeld geeigneter Bruthabitate sowie von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten, Freiheit von Störungen im Umfeld der Brutplätze insbesondere zur Brutzeit,

- Rotmilan (*Milvus milvus*)

in einem Landschaftsraum mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik unter anderem aus Hecken, Brachen, Wiesen und Saumbiotopen zur Verbesserung des Nahrungsangebotes, einer landwirtschaftlichen extensiven Nutzung neben ausreichend großen, ungestörten alten Waldgebieten mit Altholzbeständen ohne forstliche Nutzung im Horst-Umfeld sowie mit Lenkung des Besucherverkehrs im Umfeld traditioneller Horstbereiche, ohne Strommasten, Freileitungen und bauliche Anlagen mit Kollisionsrisiko,

- Neuntöter (*Lanius collurio*)

in einer strukturreichen Kulturlandschaft mit extensiv genutzten, von vielen Hecken und Gebüsch durchsetzten Grünlandbereichen, Brachen und lichten Waldrändern neben Hochstaudenfluren mit einer artenreichen Großinsektenfauna, entlang von Wegen, Gräben und Nutzungsgrenzen in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüsch,

-Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

in einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Verbund mit extensiv genutztem Grünland sowie Brachen neben Hochstaudenfluren entlang von Wegen, Gräben und Nutzungsgrenzen in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüsch,

-Wachtelkönig (*Crex crex*)

in großflächig zusammenhängenden Arealen mit Niedermoor, Feuchtwiesen mit hochwüchsigen Seggen-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgrasbeständen in strukturreichen halboffenen Grünland- und Brachekomplexen in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren, einem oberflächennahen Grundwasserstand bis ins späte Frühjahr bzw. in den Sommer hinein, mit ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die Deckung bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet, mit extensiv genutzten Mähwiesen bei zeitlich versetzter Mahd, mit spät gemähten Bereichen um die Brut-/Rufplätze bei langsamer Mahd nicht vor August von innen nach außen,

- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

der außerhalb des Gebietes brütenden Weißstörche durch Sicherung von Bereichen mit hohen Grundwasserständen sowie Kleingewässern im Umfeld von Brutplätzen zur Förderung des Nahrungsangebotes, ohne Strommasten, Freileitungen und bauliche Anlagen mit Kollisionsrisiko,

c) die Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Brutvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie

- Baumfalke (*Falco subbuteo*)

in strukturreichen Waldbeständen mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen und strukturreichen, großlibellenreichen Gewässern und Feuchtgebieten im Bereich störungsarmer Bruthabitate,

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)

in Feucht- und Nassgrünlandflächen mit extensiver Flächenbewirtschaftung und mit störungsarmen Bruthabitaten in Feuchtwaldbereichen,

- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)  
an extensiv genutzten, strukturreichen Grünlandflächen mit einem kleinräumigen Wechsel aus Wiesen und Weiden mit linearen, ruderalen Saumstrukturen wie Graben- und Wegerändern, Nutzungsgrenzen sowie Ruderal- und Brachstrukturen in den Übergangsbereichen der Niedermoorstandorte,
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)  
in reich strukturierten, unterholzreichen Laub- und Mischwäldern, insbesondere Au- und Bruchwäldern, an gebüschreichen Ufern und in Verlandungsbereichen an Stillgewässern und Gräben, sowie Hecken und Gebüsch mit teilweise offenen Bodenbereichen in Verbindung mit einer dichten und hohen Krautschicht in der freien Landschaft,
- Pirol (*Oriolus oriolus*)  
in naturnahen Habitaten wie lichten Bruch- und Auwäldern, feuchten Laubwäldern sowie Feuchtgebieten mit Ufer- und Feldgehölzen,
- Krickente (*Anas crecca*)  
in Rast- und Nahrungsgebieten in großräumiger, weitgehend offener Landschaft mit flachen, eutrophen Binnengewässern und Feuchtwiesen als Ruhe-, Schutz- und Nahrungshabitate ohne jagdliche Nutzung,
- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)  
in Niederungsgebieten einschließlich Stillgewässern mit mäßig nassen, zweischichtigen Verlandungszonen aus einer dichten Krautschicht mit Altschilf, Seggen, hohen Gräsern, Rohrkolben und einigen als Sitzwarten überragenden Gehölzen sowie in durch strukturreiche Gräben, Nasswiesen und -brachen und sonstige Sumpfbiotope geprägten Bereichen mit entsprechend geeigneten Strukturen.
- Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)  
in störungsarmem Niederungsgebiet einschließlich mehrschichtiger, weitgehend unverbuschter, zumindest teilweise durchfluteter oder schwach überfluteter Röhricht- und Altschilfbestände mit ausgeprägter Streu- beziehungsweise Knickschicht sowie Übergängen zu Großseggenriedern und Wasserschwadenröhrichten,
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)  
in Verlandungszonen von Teichen einschließlich zumindest kleiner offener Wasserflächen und daran anschließender dichter und hoher Vegetation aus Röhrichten, Seggenriedern sowie Rohrkolbenbeständen mit genügend Deckung, in durch schmale Röhrichtbestände an strukturreichen Gräben und Kleingewässern sowie durch Weidengebüsche mit hohen Wasserständen und dichtem Unterwuchs geprägten Bereichen.

- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### **Schutzbestimmungen**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
  2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. im NSG nach Maßgabe des § 21 b) Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrs-Ordnung i. d. F. der VO vom 30.3.2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 17 v. 6.4.2017) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; mit bemannten Luftfahrzeugen außer im Notfall eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
  5. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen,
  6. Hecken- oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
  7. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen und offenes Feuer zu entzünden,
  8. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen. Hiervon bleibt das Erfordernis einer u. U. zusätzlich erforderlichen Zustimmung des Flächeneigentümers unberührt,
  9. Maßnahmen durchzuführen, die zu einer weiteren Entwässerung von Flächen innerhalb des Gebietes führen,
  10. in einem geringeren Abstand als 5 m von Gräben Stoffe abzulagern, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, dazu zählen auch Reste von Futtermitteln und Wildfutter,
  11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  12. die Wege des in der maßgeblichen Karte kenntlich gemachten Gebietes zum Schutze der Lebensstätten von Großvögeln in der Zeit vom 15.02. bis 30.06. eines jeden Jahres zu betreten,
  13. die Störung des Brutgeschäftes sowie die Beeinträchtigung von Aufzucht- oder Ruhestätten der Vogelarten gem. § 2 Abs. 6 b), auch im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung, insbesondere im 300 m-Umkreis um bekannte Brutplätze des Kranichs in der Zeit vom 1.3. - 31.8 und des Rotmilans in der Zeit vom 15.3. - 31.07. eines jeden Jahres,
  14. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
  15. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  16. Fallen für den Totfang des Bisams einzusetzen,
  17. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatschG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Abs. 1 Nr. 12 bleibt unberührt.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Abs. 1 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

## **§ 4** **Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
  
- (2) Allgemein freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
    - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk und Recyclingmaterial sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen und ohne die Ränder der Wege in der Zeit vom 1.3. bis 31.8. jeden Jahres breiter als 1m zu mähen; die fachgerechte, auf ihren Erhalt ausgerichtete Begrenzung des Gehölzwuchses,
  4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG, des NWG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. §2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
    - a) nur abschnittsweise oder einseitige Gewässerräumung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten,
    - b) Grundräumung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - c) Belassen von Biberburgen und Wintervorratsplätzen; Belassen vom Biber gefällter Bäume, soweit der Wasserabfluss und die Sicherheit der Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden;
    - d) Entfernen von Biberdämmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach §§ 44 und 45 BNatSchG gegeben sind,
    - e) die Pflege der Gehölze gem. Nr. 3,
    - f) die Unterhaltung des Ringgrabens um Kaiserwinkel und des Hörstchenberggrabens bis zum Schwarzen Damm ganzjährig, die Unterhaltung aller anderen Gräben jedoch nur in der Zeit vom 1.9. eines jeden Jahres bis 28./29.2. des Folgejahres, wobei Ausnahmen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ab 15.07. möglich sind,

5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinaus gehende Instandsetzungsmaßnahmen nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.

- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nachfolgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten Flächen als Dauergrünland
  - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Jauche, Gülle, Gärrest (außer in getrockneter Form) oder Klärschlamm,
  - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
  - e) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschweinschäden oder Fahrspuren durch Einebnung ist zulässig,
  - f) ohne zusätzliche Entwässerung,
4. die Nutzung der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, z.B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, die eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung ausschließt,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Holzpfosten (Eichenspaltpfähle), Draht und Holzlatte ohne auffällige Anstriche,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.

Die Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Absatz 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.

- (4) Auf Waldflächen und anderen Teilflächen, die zu diesem Absatz auf der maßgeblichen Karte dargestellt sind und die im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes Niedersächsischer Drömling vom Landkreis Gifhorn erworben wurden und auf Waldflächen des Landes Niedersachsen wird die Bewirtschaftung eingestellt, um auf diesen Prozessschutzflächen eine Naturwaldentwicklung zuzulassen. Freigestellt sind

1. Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten,
2. vorbereitende Maßnahmen zur Optimierung der Naturwaldentwicklung wie z.B. Entnahme von nichtheimischen Gehölzen.

- (5) Freigestellt ist die Überlassung der zu diesem Absatz auf der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen der Eigenentwicklung durch Nutzungsverzicht oder die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPI) Niedersächsischer Drömling

hinsichtlich der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen,

nur, wenn

- a) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Waldeigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers

- b) fünf bis zehn (in Eichen- und Eschenwäldern) und zehn bis zwanzig (in Erlen- und Birkenwäldern) lebende Altholz-Bäume (in Lebensraumtypen dauerhaft markiert) bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - b) beim Holzeinschlag und der Pflege je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Waldeigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, fünf bis zehn Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes belassen werden
  - c) eine Düngung unterbleibt,
  - d) eine Instandsetzung von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - e) ein Bau und Ausbau von Wegen unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - g) eine Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung unterbleibt,
  - h) die Naturverjüngung bevorzugt wird und bei künstlicher Verjüngung die Anpflanzung oder Saat von Nadelhölzern und nicht standortheimischen Baumarten unterbleibt,
  - i) beim Holzeinschlag und der Pflege auf mindestens 90 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Bodenverdichtungen mit Veränderung der Krautschicht vermieden werden,
  - j) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - k) die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen unterbleibt,
3. in den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (Lebensraumtyp 9190) und im feuchten Eichen- und Hainbuchenmischwald (Lebensraumtyp 9160) gilt die Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft nur, wenn zusätzlich beim Holzeinschlag und der Pflege
- a. die Vornahme eines Kahlschlags zum Zwecke der Verjüngung größer als 0,3 Hektar unterbleibt,
  - b. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - c. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden,
  - d. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - e. beim Holzeinschlag und der Pflege auf mindestens 90 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Bodenverdichtungen mit Veränderung der Krautschicht vermieden werden
  - f. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
4. einschließlich der Nutzung der Pappelbestände wie bisher oder ihres Umbaus in heimische standorttypische Laubwaldbestände,

5. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist, ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, in FFH-Lebensraumtypen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald v. 31.05.2016.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie
  2. anderer jagdwirtschaftlicher Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
  3. die Verwendung von Totschlagfallen für den Fang von Nutria.
- Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters oder Bibers in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur geeignete Lebendfallen zu verwenden.
- Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für die dauerhafte Nutzung vorgesehener Ansitzeinrichtungen über 4m Bodenhöhe ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (7) Freigestellt ist die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfangerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst.
- (8) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung oder die Zustimmung-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
  2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile sowie Maßnahmen zur Erhaltung oder Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen in öffentlichen Waldflächen,
  3. die in einem Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder dem Pflege- und Entwicklungsplan Niedersächsischer Drömling dargestellten Maßnahmen,
  4. insbesondere regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Neophytenbeständen, Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Offenlandbiotopen und Kleingewässern, Wiederherstellung/Instandsetzung und Erhalt von naturnahen fischfreien Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten sowie Maßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung des Pflege- und Entwicklungsplanes Niedersächsischer Drömling,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft
  - a) die Verordnung des Regierungspräsidenten über das Landschaftsschutzgebiet „Kaiserwinkel“ in der Gemarkung Kaiserwinkel, Landkreis Gifhorn vom 18. Dezember 1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 37 vom 30.12.1972),
  - b) die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinde Brome im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Lütjes Moor“ GF 25 vom 17. März 1977 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 10 vom 16.05.1977),
  - c) die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kaiserwinkel“ in der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn vom 08. Juli 1990 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 20 vom 30.10.2000),
  - d) die Verordnung des Landkreises Gifhorn zum Schutze der Lebensstätten von Großvögeln im Bereich des Schweimker Moores und des Drömlings/Kaiserwinkel v. 10.12.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 3 v. 1.2.1985)

Gifhorn, den 17.12.2019

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel

Landrat

---

## **Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Tiddische**

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Tiddische am 16.12.2019 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Änderung der Satzung vom 06.09.1995 bekannt gemacht:

Folgende Beregnungsordnung wird als Bestandteil der Satzung angefügt:

### **„Beregnungsordnung des Beregnungsverbandes Tiddische“**

#### **Vorbemerkung:**

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Beregnungsverbandes Tiddische ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), der Satzung des Verbandes und dem vom Landkreis Gifhorn unter dem Az.: 6630 – 01 – 1617 am 13.11.2015 erteilten Erlaubnisbescheid zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung.

Mit dem Erlaubnisbescheid wurde dem Beregnungsverband Tiddische für einen Zehnjahreszeitraum eine Verbandsquote von 2.894.429 m<sup>3</sup>/10a mit einer maximalen Entnahmemenge von 413.000 m<sup>3</sup>/a erteilt. Die Brunnen im Verbandsgebiet erhielten Jahreshöchstmengen und Höchstmengen pro Stunde. Diese (Stand 13.11.2015) sind beim Landkreis zu erfragen und werden vom Beregnungsverbandsvorsitzenden schriftlich jedem Befugnisinhaber für Beregnungswasser mitgeteilt. Der „Landkreis Gifhorn 9 – Umweltamt“ und das „Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz“ verpflichten zusätzlich zu einer wassersparenden Feldbewässerung. Zur Einhaltung dieser Auflagen dient diese Beregnungsordnung.

#### **§ 1**

#### **Wasserentnahmemengen und –messung**

- a. Der Verband entscheidet über die Nutzung der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Feldbewässerung im Verbandsgebiet durch die Verteilung von Befugnissen.
- b. Jedes Verbandsmitglied erhält die Befugnis, auf selbst bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzflächen die vom Verband zugewiesenen Wassermengen zu verregnen.
- c. Der Verband erteilt jedem Mitglied die „Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes“ in Anlehnung des im Referenzzeitraum durchschnittlich gemeldeten Verbrauchs plus 15,14% auf seinen heute bewirtschafteten Referenzflächen. Die zugeteilte Wassermenge ist im gleitenden Durchschnitt über zehn Jahre einzuhalten. Die zugeteilte betriebliche durchschnittliche Wassermenge darf maximal um 42,68 % im Jahr überschritten werden. Referenzzeitraum ist der Zeitraum 1994 - 2000
- d. Die Jahresmeldung ist bis zum 31.12. des Jahres einzureichen. Die Aufzeichnung der Wassermengen muss durch geeignete Wasserzähler vorgenommen werden.
- e. Eventuell zusätzlich zur Verfügung stehende Beregnungswassermengen verteilt der Verband nach den Referenzwassermengen anteilig.

**§ 2**  
**Berechnungsflächen und Übertragung der Befugnisse**

- a. Bei Bewirtschafterwechsel hat der Abgeber dem Neubewirtschafter die anteilige Berechnungswasserentnahmebefugnis zu übertragen. Die zu übertragende Berechnungswasserentnahmebefugnis ist vom Verbandsmitglied dem Verbandsvorsteher schriftlich zu melden. Die zu übertragende Berechnungsmenge ist vom Abgeber, dem Aufnehmer und dem Verbandsvorsteher zu unterzeichnen und vom Verbandsvorsteher zu den Unterlagen zu nehmen. Im Zweifelsfall bestimmt der Vorstand die zu übertragende Menge.
- b. Die mengenmäßig anteilige Befugnis zur Entnahme von Berechnungswasser kann nur mit anteiligen Flächen übertragen werden und ist nicht handelbar.

**§ 3**  
**Sanktionen, Strafen und Strafzahlungen**

- a. Sanktionen, Strafen und Strafzahlungen vom Landkreis an den Verband werden nach dem Verursacherprinzip an die Mitglieder anteilig weitergereicht. Verschärfende Wassernutzungsregelungen vom Landkreis haben alle zu beachten.
- b. Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Erlaubnis und die Berechnungsordnung einhalten.

**Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.**

- c. Kommt ein Mitglied der Verpflichtung zur Jahresmengenmeldung an den Berechnungsverband Tiddische nicht nach, kann die zugeteilte Befugnis zur einzelbetrieblichen, wasserrechtlichen Erlaubnis vom Verband für das kommende Jahr eingezogen werden.
- d. Bei unüberwindbaren Unstimmigkeiten zur Einhaltung der Regeln und deren Auslegung, sowie der Aufteilung eventueller Sanktionen an den verursachenden Berechnungsbefugnisinhaber, soll die zuständige Kontrollbehörde im Landkreis vermitteln und bei Bedarf entscheiden.

**§ 4**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere dieser Regelungen mit den gesetzlichen Vorgaben nicht im Einklang stehen, so soll das gelten, was dem am nächsten kommt, was der Verband mit seinen Regelungen beabsichtigt.

**§ 5**  
**Verabschiedung / Inkrafttreten**

Diese Berechnungsordnung ist von der Verbandsversammlung am 16.12.2019, in Tiddische beschlossen worden.

Sie tritt in Kraft mit Veröffentlichung durch den Landkreis.

Tiddische, den 17.12.2019

Lehn  
Vorsitzender des Berechnungsverbandes

Gaus  
Stellvertretender Vorsitzender

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft

Gifhorn, den 09.01.2020

Im Auftrage

Nietner

---

## **Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Brome**

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Brome am 03.04.2017 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Änderung der Satzung vom 24.02.1995 bekannt gemacht:

Folgende Beregnungsordnung wird als Bestandteil der Satzung angefügt:

### **„Beregnungsordnung des Beregnungsverbandes Brome“**

#### Vorbemerkung

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Beregnungsverbandes Brome ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), jeweils in der aktuellen Fassung, sowie der Satzung des Verbandes vom 24.2.1995, und dem vom Landkreis Gifhorn unter dem Aktenzeichen 6630-01-1476 am 13.07.2016 erteilten Erlaubnisbescheid zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung.

Im Erlaubnisbescheid vom 13.07.2016 wurde dem Beregnungsverband Brome eine unbefristete Entnahmekote von **15.679.571 m<sup>3</sup>** für einen Bilanzzeitraum von 10 Jahren zugeteilt.

#### **§ 1**

#### **Wasserentnahmemengen, Messung und Dokumentation**

1. Der Beregnungsverband Brome, vertreten durch den Vorstand, entscheidet auf der Grundlage von Verbandsversammlungen über die Nutzung der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung im Verbandsgebiet durch Verteilung von Befugnissen. Hierfür steht die Verbandsquote in Höhe von jährlich **1.567.957 m<sup>3</sup>** zur Verfügung. Die Grundwasserentnahme darf ausschließlich zu Feldberegnungszwecken auf angemeldeten Verbandsflächen erfolgen. Im Rahmen der 10-jährigen Bilanzierung der Entnahmemengen ist eine Jahreshöchstentnahme von **1.934.300 m<sup>3</sup>** erlaubt. Die Entnahmemengen sind begrenzt durch die jedem Brunnen im Verbandsgebiet zugewiesene Entnahmekote.
2. Jedes Verbandsmitglied erhält die Befugnis, auf melde- und beitragspflichtigen, selbstbewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzflächen die zugewiesenen Wassermengen zu verregnen. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, eine Grundwasserentnahme aus genehmigten Brunnenstandorten durchzuführen. Die Anmeldung zur Genehmigung von Brunnenstandorten beim Landkreis Gifhorn obliegt den Mitgliedern.

3. Der Beregnungsverband Brome, vertreten durch den Vorstand, erteilt auf der Grundlage von Beschlüssen der Mitgliederversammlung jedem Mitglied jeweils für einen Zehnjahreszeitraum, mit jährlicher Höchstmengenbegrenzung, die Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes in Bilanzierung des von ihm im Referenzzeitraum der zurückliegenden 10 Jahre gemeldeten Verbrauchs. Das vollständig ausgefüllte, vom Mitglied unterschriebene und fristgerecht an den Verbandsvorsteher weitergeleitete Betriebsbuch mit der Meldung der jährlichen Wasserentnahme ist hierfür die Grundlage. Voraussetzung für die Nutzung der Befugnis ist, dass die bewirtschaftete und berechnete landwirtschaftliche Nutzfläche unverändert bleibt.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen des Größenumfanges der selbstbewirtschafteten oder verpachteten und berechneten landwirtschaftlichen Nutzflächen im Verbandsgebiet mit der Abgabe der Jahreswassermeldung dem Vorstand mitzuteilen. Die Jahresmeldung ist in der vom Vorstand genannten Frist beim Verbandsvorsteher einzureichen.
5. Kommt ein Mitglied der Verpflichtung zur Jahresmeldung der Wasserentnahmen und Größe der selbstbewirtschafteten oder verpachteten und berechneten Flächen (in ha) nicht nach, wird die zugeteilte Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes für das kommende Jahr entzogen.
6. Der Beregnungsverband Brome ist Bewirtschafter des Wasserrechtes. Für den Fall von regulatorischen Änderungen an der zugewiesenen Verbandsentnahmemenge werden die über die letzten 10 Jahre bilanzierten Entnahmemengen der Mitglieder zur Berechnung einer Wasserzuteilung herangezogen.

## **§ 2**

### **Beregnungsflächen und Übertragung der Befugnisse**

1. Änderungen in der Bewirtschaftung von Beregnungsflächen des Verbandes (z.B. Verpachtung, Zupachtung) sind vom Mitglied dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Erlaubnis und die Beregnungsordnung einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes. Bei der Rückgabe von Pachtflächen hat der Pächter die der Fläche entsprechende Entnahmebefugnis dem Verband zurückzugeben. Ein Einbehalt von Wasserentnahmebefugnissen, ein Verkauf oder eine Nutzung außerhalb des Verbandsgebietes ist nicht zulässig. Für den Fall einer Pachtflächenrückgabe von neu gemeldeten Verbandsflächen (ab dem 1.1.2002) gelten die in § 2, Ziffer 5 beschriebenen abweichenden Regelungen.
3. Werden bisher berechnete Verbandsflächen im Rahmen eines Bewirtschafterwechsels neuverpachtet, haben der abgebende Bewirtschafter und Beregner und der jeweilige Nachfolger eine Einigung über den Verbleib der Entnahmebefugnis zu erzielen. Findet keine Einigung statt, ist diesen Flächen eine Befugnis zur Nutzung der Wassererlaubnis des Verbandes in Höhe von 100 mm Entnahmemenge pro Hektar und Jahr zuzuteilen. Diese Regelung gilt nicht für neu gemeldete Verbandsflächen (ab dem 1.1.2002).

4. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, neu zu berechnende Flächen beim Berechnungsverband anzumelden. Über die Aufnahme neuer Berechnungsflächen entscheidet die Verbandsversammlung. Neue Verbandsflächen müssen an das bestehende Verbandsgebiet angrenzen, eine Feldberechnung kann nur von bestehenden Brunnen aus dem ursprünglichen Verbandsgebiet erfolgen. Die Verteilung (Verregnung) von Wassermengen, auch für neu angemeldete Verbandsflächen erfolgt ausschließlich innerhalb der bilanzierten Jahresentnahmemengen des Antragsstellers gem. §1, Ziffer 3. Die genehmigten Höchstentnahmemengen der jeweiligen Brunnen dürfen hierbei nicht überschritten werden. Für die Neumeldung von Verbandsflächen wird eine Aufnahmegebühr von 5,50 €/ha festgesetzt. Eine Anmeldung neuer Verbandsflächen erfolgt schriftlich beim Vorstand. Einzureichen sind vollständige, genaue Angaben zur Lage der Fläche, sowie Flurkarten mit farblicher Markierung der Antragsfläche. Auf Flächen, die nicht durch den Beschluss der Verbandsversammlung in den Berechnungsverband aufgenommen sind, darf nicht beregnet werden.
5. Neu gemeldete Berechnungsflächen gem. § 2, Ziffer 4 werden als eingeschränkte Verbandsflächen behandelt, diese Flächen erhalten gem. § 14, Abs. 4 der Verbandsatzung, kein Stimmrecht in der Verbandsversammlung. Für den Fall eines Bewirtschafterwechsels (z.B. Pachtflächenrückgabe) verbleibt die auf diesen Flächen verregnete, anteilige Wasserentnahmemenge beim Berechnungsverband.
6. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, dem Vorstand des Berechnungsverbandes auf Verlangen die Auszüge aus den Flächenangaben des aktuellen GAP-Förderantrages für die im Berechnungsverband liegenden Flächen ihres Betriebes vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Beregnungseinsatz und Durchführung**

1. Die Beregnungszeiten richten sich nach dem Vegetationsstand und der nutzbaren Feldkapazität. Der Beregnungseinsatz hat im Rahmen der guten fachlichen Praxis bodenschonend und angepasst an die Wetterbedingungen zu erfolgen.
2. Die Durchführung der Feldberegnung im Verbandsgebiet erfolgt durch eigene Anlagen und Maschinen der Verbandsmitglieder. Der Verband betreibt keine eigenen Brunnen oder Anlagen. Zur Vermeidung von Betriebsstörungen sind Maschinen und Anlagen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften aufzustellen und zu betreiben. Für Schäden aus unsachgemäßem Betrieb haftet das betreffende Mitglied.
3. Der Beregnungseinsatz darf nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Verbandsgebietes erfolgen. Eine Weiterleitung oder ein Verkauf von Wassermengen, eine Beregnung nicht landwirtschaftlicher Flächen und insbesondere eine Beregnung von Straßen, Wegen, Radwegen oder Gebäuden ist verboten.
4. Für den Einbau und den Betrieb der Wasserzähler sind die Verbandsmitglieder verantwortlich. Der Wasserzähler muss in betriebsbereitem Zustand vor Beginn des Beregnungseinsatzes unmittelbar an der Pumpe, am Hydranten oder fest in die Regenmaschine eingebaut sein.

#### **§ 4 Beiträge, Ordnungsgelder**

Der Berechnungsverband Brome erhebt Mitgliedsbeiträge zur Deckung der laufenden Verbandsarbeit. Die Beiträge werden in ihrer Höhe durch die Verbandsversammlung beschlossen und sind nach Rechnungsstellung von den Grundwassernutzern an den Verband zu leisten.

Der Berechnungsverband erhebt Ordnungsgelder für:

- Unsachgemäße Unterhaltung von Leitungen, Anlagen und Hydranten, sowie für fehlende Abdeckungen.
- Vorsätzliche oder grob fahrlässige Wasserentnahme ohne oder mit defektem Wasserzähler, oder unsachgemäßer Einbau des Wasserzählers.
- Verspätete Abgabe des Betriebsbuches, der Entnahmemengen oder der Flächenmeldung.
- Verbotene Beregnung von Straßen, Fahrradwegen und Gebäuden.

Ordnungsgelder werden vom Vorstand festgesetzt. Die Höhe der Ordnungsgelder kann zwischen 20,-€ und 500,-€ je Einzelfall betragen.

Das Ordnungsgeld fällt an den Verband. Das Zahlen des Ordnungsgeldes entbindet nicht von der Pflicht, Versäumnisse nachzuholen. Der Vorstand kann den Verstoß der Aufsichtsbehörde mitteilen. Wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes der Verband belastet oder geschädigt wird, sei es, das dem Verband durch die Ordnungsbehörde ein Ordnungsgeld auferlegt oder das Wasserrecht gekürzt wird, so werden diese Zwangsmaßnahmen auf das verursachende Mitglied umgelegt.

#### **§ 6 Verabschiedung, Inkrafttreten**

Diese Berechnungsordnung ist von der Verbandsversammlung am 3.4.2017, in Brome beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung zum 03.04.2017 in Kraft.

Kremeike  
Verbandsvorsteher

Müller  
Vorstandsmitglied

Dörrheide  
Vorstandsmitglied

Lange  
Vorstandsmitglied

Böttcher  
Vorstandsmitglied

Gifhorn, den 20.01.2020

Im Auftrage

Nietner

---

**Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Gifhorn vom 19.12.2001**

Aufgrund der §§ 5 und 7 der niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 3 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 13.12.2019 folgende Änderung beschlossen:

**§ 1**

In § 6 wird der Betrag „15 v. H.“ durch „10 v. H.“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Gifhorn, den 20.12.2019

In Vertretung

Dr. Walter  
Erster Kreisrat

---

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

**V e r o r d n u n g**

**über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn**

**(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 09.12.2019 für das Gebiet der Stadt Gifhorn folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, und Unrat sowie den Winterdienst nach § 3 dieser Verordnung. Bei Glätte sind insbesondere die Gehwege und -bahnen, die Fußgängerüberwege sowie die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen zu bestreuen.

In den Straßenkörper und den Gehweg hineinwachsende Pflanzen, z. B. Wildkräuter, Gras und Moos, sind zu beseitigen.

- (2) Besondere Verunreinigungen der Straße (z. B. durch Bauarbeiten, starken Laubfall, übermäßigen Pollenflug oder durch Tiere) sind unverzüglich zu beseitigen.  
Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nur verwendet werden, wenn diese vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen sind und eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz vorliegt.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und in den Straßenkörper und den Gehweg hineinwachsende Pflanzen, z. B. Wildkräuter, Gras und Moos, dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

## **§ 2**

### **Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu reinigen sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege und -bahnen, Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, Sicherheitsstreifen und Brücken innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Soweit der Stadt die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten-, Sicherheitsstreifen und Brücken obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal wöchentlich in der Reinigungsklasse RD 1 und sechsmal wöchentlich in der Reinigungsklasse FG 1 durch.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung und als Anlage beigefügt.

- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 2 oder § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen übertragen wird, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 4 dieser Verordnung einmal wöchentlich bis samstags, 19:00 Uhr, durchzuführen.

- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
- a) soweit die Stadt die Fahrbahnen einschließlich der Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Radwege reinigt, auf die Gehwege,
  - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen und Radwege einschließlich der Gossen und Parkspuren, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.  
Besteht die Reinigungspflicht jedoch nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite, so haben diese die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche zu reinigen.

### **§ 3**

#### **Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m, sowie Geh- und Fahrbahnen, inkl. der Gossen, in ganzer Breite freizuhalten. Unter dem Freihalten versteht man dabei die Beseitigung von Schnee und Eis.  
In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen. In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8:00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (2) Über- und Unterflurhydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg übermäßig behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt werden.
- (4) Unter Berücksichtigung des Abs. 7 ist bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
- a) zur Sicherung der Fußgänger am Tage:
    - aa) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen sowie die Gehbahnen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
    - bb) Fußgängerüberwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
    - cc) sonstige Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

- b) zur Sicherung der Fahrzeuge am Tage die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen. Gefährliche Fahrbahnstellen sind solche, die infolge Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch für einen sorgfältigen Kraftfahrer nicht ohne weiteres als gefährlich erkennbar sind, wo also Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern müssen. Hierzu zählen z. B. scharfe, unübersichtliche oder sonst gefährliche Kurven, auffallende Verengungen, Gefällstrecken, Kreuzungen, Einmündungen sowie Straßen an Wasserläufen mit besonderer Verkehrsdichte.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind die Gehwege und Gehbahnen so von Schnee und Eis frei zu halten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrenloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bei Bedarf bis 20:00 Uhr zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden; Streusalz nur
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann,
  - b) auf Gehwegen an verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenaufgängen oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege und -bahnen, Fußgängerüberwege und die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen sowie die Gossen und Einlaufschächte in die Kanalisation von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### **§ 4**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
  - b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,

c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gifhorn, 09.12.2019

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

### Anlage

Straßenverzeichnis

Straße	Bereich	Reinigungsklassen			
		Reinigung 1x wöchentlich <b>RD1</b>	Fußgängerbereiche Reinigung 6 x wöchentlich inkl. <b>FG 1</b>	Winterdienst Hauptstraßen, Straßen der <b>WH 1</b>	Winterdienst Nebenstraßen, Straßen der <b>WN 1</b>
Ackerstraße		x			x
Adam-Riese-Straße		x		x	
Ahlbecker Straße		x			x
Ahornstraße		x			x
Ährenweg		x		x	
Akeleiweg		x			x
Albert-Schweitzer-Straße		x			x

Alfred-Bessler-Straße		x		x	
Alfred-Teves-Straße		x		x	
Allensteiner Straße		x			x
Allerstraße		x			x
Alte Riede		x			x
Alter Postweg		x		x	
Am Allerkanal		x			x
Am Bostelberg		x			x
Am Bullenberg		x			x
Am Fuchsberg		x			x
Am Goldenen Berge		x			x
Am Hang		x			x
Am Laubberg	Einmündung Alter Postweg bis Übergang am Wasserturm	x		x	
Am Laubberg	Stichweg zur Braunschweiger Straße	x			x
Am Luckmoor		x			x
Am Quälberg		x			x
Am Ring		x			x
Am Schloßgarten		x			x
Am Sportplatz Eyßelheide		x			x
Am Stahlberg		x			x
Am Tappenberg		x		x	
Am Waldrand		x			x
Am Wasserturm		x		x	
Am Weinberg		x		x	
Am Windmühlenberg		x		x	
Am Wittkopsberg		x		x	
Am Ziegelberg		x		x	
An den Hofwiesen		x			x
An der Kiesgrube		x			x

Anemonenweg		x			x
Anglerweg		x			x
Anklamer Straße		x			x
Anne-Frank-Straße		x			x
Asterweg		x			x
August-Horch-Straße		x		x	
Babelsberger Weg		x			x
Bachweg		x			x
Bäckerstraße		x			x
Bahnhofstraße		x			x
Baltrumer Platz		x			x
Bauernkamp		x			x
Beerenweg		x			x
Beethovenstraße		x		x	
Begonienweg		x			x
Benzstraße		x			x
Bergstraße	ohne Verbindung von Nr. 35 zum Calberlaher Damm 6 - 6b	x		x	
Berliner Ring		x			x
Bertha-von-Suttner- Straße		x			x
Birkenkamp		x			x
Bismarckstraße		x			x
Blumenstraße		x		x	
Bodemannstraße		x		x	
Böhmener Straße		x			x
Borkumer Straße		x			x
Borsigstraße		x		x	
Bosteleck		x			x
Böttcherstraße		x			x
Brahmsstraße		x			x
Brandweg	von Dannenbütteler Weg bis Fliederstraße	x		x	

Brandweg	von Fliederstraße bis Ende Sackgasse	x			x
Braunschweiger Straße		x		x	
Breiter Weg		x			x
Brenneckes Berg		x			x
Breslauer Straße		x			x
Bromer Straße/B 188		x		x	
Brucknerweg		x			x
Bruno-Kuhn-Straße		x		x	
Bullenkamp		x			x
Bütower Straße		x			x
Calberlaher Damm		x		x	
Camminer Straße		x			x
Campus		x		x	
Cardenap		x		x	
Carl-Diem-Straße		x			x
Carl-Goerdeler-Ring		x			x
Celler Straße		x		x	
Charlottenburger Straße		x			x
Claus-von-Stauffenberg-Straße		x			x
Dahlienweg		x			x
Daimlerstraße		x			x
Dannenbütteler Weg	bis K 114	x		x	
Danziger Straße		x			x
Demminer Straße		x			x
Dieselstraße		x			x
Distelweg		x			x
Döringskamp		x			x
Dr.-Otto-Armbrrecht-Straße		x			x

Dr.-Ulrich-Roshop-Straße		x			x
Dünenweg		x			x
Efeweg		x			x
Egerländer Weg		x			x
Elbinger Straße		x			x
Elisabeth-Liedy-Straße		x			x
Emma-Wrede-Ring		x			x
Erikaweg		x			x
Erenkamp		x			x
Ermlandweg		x			x
Ernst-Reuter-Straße		x			x
Eybelheideweg		x		x	
Eybelkamp		x			x
Fallerslebener Straße		x		x	
Färberstraße	vom Dannenbütteler Weg bis Handwerkerwall	x		x	
Färberstraße	vom Handwerkerwall bis Tischlerstraße	x			x
Feldstraße		x		x	
Finkenhain		x			x
Fischerweg	von Celler Straße bis Kurze Straße	x		x	
Fischerweg	von Kurze Straße bis Wittkopsweg	x			x
Flatower Straße		x			x
Fliederstraße		x		x	
Forellenweg		x			x
Försterweg		x			x
Freiherr-vom-Stein-Straße		x			x
Fritz-Reuter-Straße		x			x
Fröbelweg		x			x
Fuchsienweg		x			x

Fuhrenkamp		x			x
Gablonzer Weg		x			x
Gardelegener Straße		x			x
Gartenweg		x			x
Gärtnerstraße		x			x
General-Beck-Straße		x			x
Geranienweg		x			x
Gerberweg		x			x
Gerhard-Fieseler Straße		x			x
Gerstenweg		x			x
Geschwister-Scholl- Straße		x			x
Ginsterweg		x			x
Gladiolenweg		x			x
Glaserstraße		x			x
Goethestraße		x			x
Goldregenweg		x			x
Graf-von-Galen- Straße		x			x
Grasweg		x			x
Greifswalder Straße		x			x
Großer Kamp		x			x
Grünberger Weg		x			x
Grüne Grenze		x			x
Grüntaler Straße		x			x
Händelstraße		x			x
Hamburger Straße		x		x	
Handwerkerwall		x		x	
Hasenwinkel		x			x
Hauptstraße		x		x	
Haydnweg		x			x
Heidebrink		x			x

Heideweg		x		x
Heisterkamp		x		x
Helgoländer Straße		x		x
Hermann-Ehlers-Ring		x		x
Herzog-Ernst-August-Straße		x	x	
Herzog-Franz-Straße		x	x	
Heuweg		x		x
Hiddenseer Straße		x		x
Hindenburgstraße		x	x	
Hohefeldstraße		x		x
Hohe Luft		x		x
Höhenweg		x		x
Hortensienweg		x		x
Hufelandstraße		x		x
Hügelstraße	ohne Stichweg Lutherstraße	x	x	
Hugo-Junkers-Straße		x	x	
Hülsenhorst		x		x
Hüttenweg		x		x
Im Freitagsmoor		x	x	
Im Hängelmoor		x		x
Im Heidland		x	x	
Imkerstraße		x		x
Im Knick		x		x
Immenweg		x		x
Im Weilandmoor		x	x	
Im Wiesengrund		x		x
Ingeborg-Kreßmann-Straße		x		x
Innungswall		x		x
Irisweg		x		x
Isenbütteler Weg		x	x	

Jägerstraße		x		x	
Jakob-Kaiser-Weg		x			x
Juister Weg		x			x
Julius-Leber-Straße		x			x
Käthe-Kollwitz-Ring		x			x
Keplerstraße		x			x
Keramikweg		x			x
Kiebitzweg		x			x
Kiefernhein		x			x
Kirchweg	von Hausnr. 1 bis 7	x		x	
Klausenburger Straße		x			x
Klosterwiesenweg		x			x
Knickwall	nur gepflasterter/befestigter Bereich	x			x
Kolberger Straße		x			x
Königsberger Straße		x			x
Konrad-Adenauer-Straße		x		x	
Konrad-Adenauer-Straße	Einhängerstraße	x		x	
Konrad-Beste-Straße		x			x
Köpenicker Straße		x			x
Kopernikusstraße		x			x
I. Koppelweg	bis K 114	x		x	
II. Koppelweg	bis K 114	x		x	
Kösliner Straße		x			x
Kreuzberger Ring		x			x
Kreuzkamp		x		x	
Krokusweg		x			x
Kurt-Schumacher-Straße		x			x
Kurze Straße		x		x	
Langeooger Weg		x			x

Lauenburger Straße		x			x
Lavendelweg		x			x
Lehmweg	bis K 114	x		x	
Lemberger Straße		x			x
Lerchenfeld		x			x
Lilienthalstraße		x			x
Lilienweg		x			x
Limbergstraße		x		x	
Lindenstraße		x		x	
Lisztstraße		x			x
Lönseck		x		x	
Lönsstraße		x		x	
Ludwig-Erhard-Straße		x			x
Ludwig-Jahn-Straße		x			x
Ludwig-Kratz-Straße		x			x
Lüneburger Straße		x		x	
Lupinenweg		x			x
Lutherstraße	ohne Stichweg Hügelsstraße	x			x
Magdeburger Ring		x			x
Malerstraße		x			x
Malvenweg		x			x
Margeritenweg		x			x
Marientaler Straße		x			x
Marktplatz	Fußgängerbereich		x		
Maschsiedlung		x			x
Maschstraße		x		x	
Maurerstraße		x			x
Max-Habermann-Straße		x			x
Maybachstraße		x			x
Meiseneck		x			x

Memeler Straße		x			x
Michael-Clare-Straße		x		x	
Michendorfer Weg		x			x
Mietsbürgerweg		x			x
Mohnweg		x			x
Moltkestraße		x			x
Moorweg		x			x
Moosweg		x			x
Mozartstraße		x		x	
Mühlenweg		x			x
Müllersteg		x			x
Narzissenweg		x			x
Neidenburger Straße		x		x	
Nelkenweg		x			x
Neue Straße		x			x
Nordhoffstraße		x		x	
Oldaustraße		x		x	
Orchideenweg		x			x
Paula-Modersohn-Ring		x			x
Petkuser Weg		x			x
Petunienweg		x			x
Pilzweg		x			x
Polziner Straße		x			x
Pommernring		x		x	
Porschestraße		x			x
Posener Straße		x			x
Poststraße		x			x
Potsdamer Straße	von Wilscher Straße bis Kreuzung Neidenburger Straße/Berliner Ring	x		x	
Potsdamer Straße	von Kreuzung Neidenburger Straße/Berliner Ring bis Michendorfer Weg	x			x

Pyritzer Straße		x			x
Querweg		x			x
Rampenweg		x			x
Randweg		x			x
Rathausstraße		x		x	
Rathausstraße	Fußgängerbereich		x		
Rehwinkel		x			x
Reichenberger Weg		x		x	
Resedaweg		x			x
Ribbesbütteler Weg		x		x	
Ringstraße		x			x
Robert-Koch-Straße		x			x
Rockwellstraße		x		x	
Romintener Weg		x			x
Röntgenstraße		x			x
Roonstraße		x			x
Rosengarten		x			x
Rosenweg		x			x
Rotkehlchenweg		x			x
Rotstraße		x			x
Rügenwalder Straße		x			x
Saazer Weg		x			x
Säftgenriede		x			x
Salzwedeler Straße		x			x
Samlandstraße		x			x
Sandstraße		x			x
Sauerbruchstraße		x			x
Scharnhorststraße		x			x
Scheuringskamp	ohne Stichweg	x			x
Schillerplatz	Fußgängerbereich und verkehrsberuhigter Bereich		x		
Schillerplatz		x		x	

Schlauer Straße		x			x
Schleusendamm		x			x
Schlochauer Straße		x			x
Schlosserstraße		x			x
Schloßstraße	Fußgängerbereich		x		
Schmiedestraße		x			x
Schnedebergsweg		x			x
Schneidemühler Straße		x			x
Schneiderstraße		x			x
Schöneberger Straße		x			x
Schubertstraße		x			x
Schuhmacherstraße		x			x
Schulplatz		x		x	
Schumannweg		x			x
Schützenplatz		x			x
Schützenstraße		x			x
Seilerstraße		x			x
Seitenweg		x			x
Siebenbürger Straße		x			x
Sonnenweg		x		x	
Spandauer Straße		x			x
Spargelweg		x			x
Spiekerooger Straße	nur gepflasterter/befestigter Bereich	x			x
Staakener Straße		x			x
Stargarder Straße		x			x
Steglitzer Straße		x			x
Steinweg	Fußgängerbereich und verkehrsberuhigter Bereich		x		
Stellmacherstraße		x			x
Stendaler Straße		x			x
Stettiner Straße		x			x

Stolper Straße		x			x
Stralsunder Straße		x			x
Sudetenstraße		x			x
Swinemünder Straße		x		x	
Swinemünder Straße	kleine Stichstraße zur Hiddenseer Straße	x			x
Tangermünder Straße		x			x
Tegeler Straße		x			x
Teichwiesenweg		x			x
Tempelhofer Straße		x			x
Theodor-Heuss- Straße		x			x
Theodor-Menke- Straße		x			x
Tilsiter Straße		x			x
Tischlerstraße		x			x
Torstraße		x		x	
Trakehnenweg		x			x
Tränkebergstraße		x			x
Treptower Straße		x			x
Tulpenweg		x			x
Tweete		x			x
Uhlenhorst		x			x
Veilchenweg		x			x
Virchowstraße		x			x
Vogelbeerweg		x			x
von-Basedow-Straße		x			x
von-Behring-Straße		x			x
von-Helmholtz- Straße		x			x
von-Humboldt- Straße		x			x
von-Zeppelin-Straße		x			x

Wacholderweg		x			x
Wagnerstraße		x			x
Waldriede		x			x
Waldstraße		x			x
Walkehof		x			x
Walkeweg	nur gepflasterter/befestigter Bereich	x			x
Walter-Hallstein-Straße		x			x
Wangerooger Straße		x			x
Weberstraße		x			x
Weidenring		x			x
Weiland		x			x
Weißdornbusch	ohne Stichstraßen/-wege	x		x	
Weizenweg		x			x
Werderstraße		x			x
Westerweg		x			x
Wickenweg		x			x
Wiesenstraße		x			x
Wilhelmstraße		x		x	
Wilhelm-Thomas-Straße		x			x
Willy-Brandt-Straße		x			x
Wilmersdorfer Weg		x			x
Wilscher Weg		x		x	
Winkeler Straße		x		x	
Wittkopshof		x			x
Wittkopsweg	von Celler Straße bis Am Wittkopsberg 2. Ausfahrt	x		x	
Wittkopsweg	von Am Wittkopsberg 2. Ausfahrt bis Eingang Wald	x			x
Wolfsburger Straße	Nebenstraße zwischen Kleingärten und Dänischem Bettenlager	x			x
Wolfsburger Straße		x		x	

Wolliner Straße		x			x
Xanthistraße		x		x	
Zanderweg		x			x
Zimmererstraße		x			x
Zu den Kikenfuhren		x			x
Zur Allerwelle		x		x	
Zur Roten Riede		x			x

<b>Plätze</b>					
Herbert-Trautmann-Platz		x		x	
Parkplatz "Carl-Diem-Straße"		x			x
Parkplatz "Am Bostelberg"		x			x
Parkplatz "Fallerslebener Straße"	Kaninchengarten	x		x	
Parkplatz "Michael-Clare-Straße"	Michael-Clare-Straße/Rathausstraße/Schulplatz	x		x	
Parkplatz "Egerländer Weg"		x			x
Parkplatz "Im Hängelmoor"		x			x
Parkplatz "Hallsbergplatz"		x		x	
Parkplatz "P+R am Bahnhof Süd"		x		x	
Iseparkplatz		x		x	
Die Stadt Gifhorn reinigt auf einer Breite von ca. 1,50 m die folgenden straßenbegleitenden Radwege, für Radfahrer freigegebene Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege und führt den Winterdienst ebenfalls auf einer Breite von ca. 1,5 m durch:					
<b>Straße</b>	<b>Bereich</b>				
Alfred-Bessler-Straße					
Allerstraße					

Am Weinberg	
Braunschweiger Straße	
Bromer Straße	
Bruno-Kuhn-Straße	
Calberlaher Damm	
Celler Straße	Südseite, Nordseite vom Kreisel in Richtung B 188
Dannenbütteler Weg	
Eybelheideweg	von der Einmündung Haselbusch bis zur Braunschweiger Straße
Fallerslebener Straße	Nordseite: Hausnummer 1 bis 11, 23 bis 31, Südseite: Einmündung Braunschweiger Str. bis Fallerslebener Str. 6
Hamburger Straße	Ostseite, Westseite von Hausnummer 50 bis Einmündung Denkmalstraße
Hauptstraße	Ostseite
I. Koppelweg	
II. Koppelweg	
Im Heidland	
Konrad-Adenauer-Straße	Ostseite, Westseite von Hausnummer 1a-13
Lehmweg	
Limbergstraße	
Lüneburger Straße	
Nordhoffstraße	
Oldaustraße	Hausnummer 1-2
Pommernring	
Schillerplatz	Hausnummer 5,6,7,9
Wilscher Weg	
Winkeler Straße	Ostseite bis Hausnummer 3, Westseite
Zur Allerwelle	

## Bekanntmachung

### Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachfolgend aufgeführten Straßen (Anlage)<sup>5</sup>, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegen, sind bereits im Rahmen der Beschlussfassung des Rates der Stadt Gifhorn am 18.01.2016 über den Bebauungsplan Nr. 105 „III. Koppelweg“ mit örtlicher Bauvorschrift nach Freigabe für den öffentlichen Verkehr am 24.04.2019 gewidmet worden.

#### Widmung uneingeschränkt als Gemeindestraße:

Ingeborg-Kreßmann- Straße (2. Teilbereich)	316m
Martha-Michaelis-Straße	312 m

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, den 14.01.2020

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

### **Gebührenordnung für das Parken an Parkeinrichtungen in der Stadt Gifhorn (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 303, 919), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 249, 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2018 (Nds. GVBl. S. 2), und § 10 Abs. 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 20.01.2020 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

#### **I.**

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufes einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren erhoben. Die Gebühren betragen je angefangene ½ Stunde 0,50 €.

#### **II.**

Diese Parkgebührenordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Gifhorn vom 18.03.2002 außer Kraft.

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 97 dieses Amtsblattes

**III.**

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist, ist die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten durch die Stadt Gifhorn nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz in den jeweils geltenden Fassungen zulässig.

Gifhorn, 20.01.2020

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachung**

**Einziehungen und Teileinziehungen von Gemeindestraßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr**

Die nachfolgenden Verbindungswege und Straßen (Anlagen)<sup>6</sup> sind durch den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 19.09.2019 teileingezogen worden und stehen für den Kraftfahrzeugverkehr nicht mehr zur Verfügung:

Anne-Frank-Straße zwischen Haus Nr. 3 und Nr. 5 auf einer Länge von 35 m und zwischen Haus Nr. 13 und Nr. 15 auf einer Länge von 25 m. Baltrumer Platz zum Juister Weg auf einer Länge von 62 m und vom Baltrumer Platz zur Borkumer Straße auf einer Länge von 74 m.

Die Wege bleiben als Fuß- und Radweg nutzbar.

Die Verbindungswege entlang dem Grundstück Dieselstraße 30 auf einer Länge von 30 m und entlang dem Grundstück Handwerkerwall 7a auf einer Länge von 44 m worden für den Radverkehr teileingezogen und bleiben als Fußweg nutzbar.

Der Bereich der Rathausstraße wurde auf einer Länge von 48 m, von der Einmündung Steinweg, einschließlich des Hauses Nr. 4, bis zur Einfahrt zum neuen Parkhaus, für den Kraftfahrzeugverkehr teileingezogen und zur Fußgängerzone ausgewiesen.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Gifhorn.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, den 07.01.2020

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf den Seiten 98 bis 102 dieses Amtsblattes

## **Bekanntmachung**

der Stadt Wittingen

Die am 23.05.2019 vom Rat der Stadt Wittingen beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplans ist am 23.09.2019 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 23.12.2019, Az: 6121-02/10/40, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>7</sup>

Jedermann kann die 40. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene 40. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter [www.wittingen.eu](http://www.wittingen.eu) >Bauleitplanung >Planbeteiligung online in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wittingen, den 13.01.2020

Ritter  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 30.10.2019 den Bebauungsplan „Schulheide“ der Ortschaft Kakerbeck als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> abgedruckt auf Seite 103 dieses Amtsblattes

<sup>8</sup> abgedruckt auf Seite 103 dieses Amtsblattes

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter [www.wittingen.eu](http://www.wittingen.eu) >Bauleitplanung > Planbeteiligung online in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 13.01.2020

Ritter  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

### **Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bernsteinsee-Neufassung“; 2. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Bernsteinsee-Neufassung“; 2. Änderung, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit den §§ 10 und 58 NKomVG beschlossen. Der Beschluss wurde in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Sassenburg durch Aushang vom 20.12.2019 bis 16.01.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Das wesentliche Ziel der Planung besteht in der Aufhebung konfliktträchtiger Nutzungen, insbesondere durch den Sachverhalt, dass vermehrt die Gebäude im Wochenendhausgebiet zum „Dauerwohnen“ genutzt werden, was jedoch aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bernsteinsee-Neufassung“ unzulässig ist.

Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 19.12.2019 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, für den Änderungsbereich die beigefügte Veränderungssperre (Anlage)<sup>9</sup> beschlossen:

---

<sup>9</sup> abgedruckt auf Seite 104 dieses Amtsblattes

**Satzung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bernsteinsee – Neufassung; 2. Änderung“:**

**§ 1**

- (1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem anliegenden Plan durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Veränderungssperre.
- (2) Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich dürfen
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 2**

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

**Hinweise:**

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmung hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Sassenburg beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre wird zu den Öffnungszeiten der Verwaltung (montags bis freitags, außer mittwochs, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Fachbereich 2 – Technische Dienste, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg, Ortschaft Westerbeck, zu jedermann Einsicht bereitgehalten.

Sassenburg, den 07.01.2020

(L. S.)

Arms  
Bürgermeister

---

**I.**

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- Beträge  - Euro-	erhöht um  -Euro-	vermindert um  -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf  -Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
Ordentliche Erträge	5.216.100	4.400	0	5.220.500
Ordentliche Aufwendungen	4.750.000	24.900	0	4.774.900
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.000.400	4.400	0	5.004.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.467.100	24.900	0	4.492.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.362.800	0	0	2.362.800

Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.963.000	236.500	0	3.199.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.700	0	0	36.700
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der des Einzahlungen Finanzhaushaltes	7.363.200	4.400	0	7.367.600
Gesamtbetrag der des Auszahlungen Finanzhaushaltes	7.466.800	261.400	0	7.728.200

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rühen, den 11.12.2019

Gemeinde Rühen

Urban  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2020 bis einschl. 11.02.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, den 13.01.2020

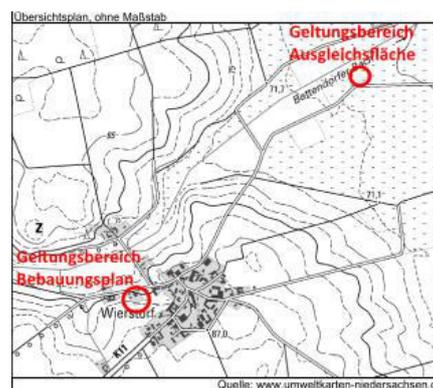
Urban  
Bürgermeister

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### DER GEMEINDE OBERNHOLZ

#### Bekanntmachung des Bebauungsplans „Maschkamp“ im Ortsteil Wierstorf gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Obernholz hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 den Bebauungsplan „Maschkamp“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem Planausschnitt zu entnehmen (unterbrochene Linie, Verkleinerung der ALK).



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Maschkamp“ im Ortsteil Wierstorf rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan im Ortsteil Wierstorf einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden sowie im Internet unter [www.sg-hankensbüttel.de](http://www.sg-hankensbüttel.de) eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Oberholz, 10.01.2019

(L. S.)

Rodewald  
Bürgermeister

---

I.

**Haushaltssatzung  
der Samtgemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in der Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.995.500,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.721.800,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.475.900,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.540.800,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.569.100,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.816.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	228.100,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.045.000,00 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.584.900,00 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Samtgemeindeumlage wird auf 56,84% der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

**§ 6**

Die Wertgrenze zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) auf 500.000 € festgesetzt.

Isenbüttel, den 12. Dezember 2019

Metzlaff  
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 06.01.2020 unter dem Az. 111-09-02/7-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2020 bis einschließlich 11.02.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Isenbüttel, den 20.01.2020

Metzlaff  
Samtgemeindebürgermeister

---

**B E K A N N T M A C H U N G**

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung "Langen Ehlern" im Ortsteil Vollbüttel der Gemeinde Ribbesbüttel ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn, Nr. 7 am 31.07.2019 in Kraft getreten.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Isenbüttel wird gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst. Es handelt sich um die 3. Berichtigung. Dort wird die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.

Lage und Inhalt der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Isenbüttel ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtskarte.<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> abgedruckt auf Seite 105 dieses Amtsblattes

Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Isenbüttel liegt im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans "Langen Ehlern" Auskunft verlangen.

Bei der Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Vorgang, auf dem die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden und bei dem es keiner Genehmigung bedarf.

Isenbüttel, den 06.01.2020

(L. S.)

Metzlaff  
Samtgemeindebürgermeister

---

## I. Haushaltssatzung

### der Gemeinde Calberlah für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.993.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.506.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	137.000 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.899.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.257.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	61.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	670.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.961.300 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.927.700 Euro

#### § 2

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

### § 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

### § 6

Die **Wertgrenze** zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) auf 50.000 € festgesetzt.

Calberlah, den 17.12.2019

Goltermann  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02. bis einschl. 11.02.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Calberlah, den 24.01.2020

Goltermann  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

### **2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Moorstraße Ost III“ Gemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat am 08.01.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Moorstraße Ost III“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen<sup>11</sup>.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <https://www.isenbuettel.de/bauen/bebauungsplaene/isenbuettel/> eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

---

<sup>11</sup> abgedruckt auf Seite 106 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Caesar  
Bürgermeisterin

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Hillerse**

#### **Bebauungsplan „Schierkenweg-Nordost“ mit ÖBV zugleich „Schiererrahmenweg“, 1. Änderung mit ÖBV**

Der Rat der Gemeinde Hillerse hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 den Bebauungsplan „Schierkenweg-Nordost“ mit ÖBV zugleich „Schiererrahmenweg“, 1. Änderung mit ÖBV als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>12</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Sprechzeiten (montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr, außer mittwochs, und donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann unter der Durchwahl 05372-89618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter [www.sg-meinersen.de](http://www.sg-meinersen.de) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hillerse geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hillerse, 10. Januar 2020

(L. S.)

Heuer  
Gemeindedirektor

---

---

<sup>12</sup> abgedruckt auf Seite 107 dieses Amtsblattes

**I.**

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 20. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.926.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.995.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	527.100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.800.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.777.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.368.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.308.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.168.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.105.600 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 739.900 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 299.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 v. H. |

Adenbüttel, 20. Dezember 2019

Pölig  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2020 bis einschl. 11.02.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Adenbüttel, den 30.01.2020

Pölig  
Bürgermeisterin

---

**Änderung der Satzung der Gemeinde Adenbüttel über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der EhrenbeamtInnen und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung)**

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat gemäß der §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Z. geltenden Fassung am 14.12.18 in seiner Sitzung am 20.12.2019 die folgenden Änderungen der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der EhrenbeamtInnen und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Der § 2a wird unter den Ziffern (1) und (2) wie folgt geändert:

§ 2a – Aufwandsentschädigung für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems

(1) Ratsmitglieder, die sich mit einer ausschließlich elektronischen Übersendung der Sitzungsunterlagen einverstanden erklärt haben, erhalten zum Ausgleich des damit verbundenen Aufwandes ab dem Folgemonat nach der abgegebenen Erklärung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 5 €.

(2) Bei Ratsmitgliedern, die in ihrer Funktion als Kreistags- oder Samtgemeinderatsabgeordnete bereits eine solche Entschädigung vom Landkreis Gifhorn bzw. von der Samtgemeinde Papenteich erhalten, reduziert sich der monatliche Pauschalbetrag auf 0 €.

Adenbüttel, 20.12.19

(L. S.)

Pölig  
Bürgermeisterin

---

## **Bekanntmachung**

### **2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schwülper**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 14.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **Präambel:**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat sich in seiner Sitzung am 03.12.2019 für die Erhöhung der Sitzungsgelder ausgesprochen. Hierfür ist es notwendig, die Entschädigungssatzung anzupassen.

#### **Änderung von Vorschriften**

#### **§ 2 – Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und den Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters**

1. Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 50 € und zugleich für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/ Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 25 € je Sitzung. Jährlich werden bis zu 12 Fraktions-/ Gruppensitzungen abgegolten. Die Zahl kann der Verwaltungsausschuss bei Bedarf erhöhen.

#### **§ 3 – Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

#### **§ 4 – Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

1. Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	625,00 €
b) an den 1. Vertreter	113,00 €
c) an den 2. Vertreter	113,00 €
d) an die übrigen Beigeordneten und an Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 71 Abs. 4 NKomVG	57,00 €
e) an Fraktions-/Gruppenvorsitzende	
Grundbetrag	75,00 €
zusätzlich je Mitglied der Fraktion/Gruppe	6,50 €

#### **Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Groß Schwülper, den 14.01.2020

(L. S.)

Lestin  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan „Waller Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift zugl. 1. Änderung der Satzung „Lagesbüttel“ Gemeinde Schwülper, Ortsteil Lagesbüttel, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 14.01.2020 den Bebauungsplan „Waller Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift, zugl. 1. Änderung der Satzung „Lagesbüttel“, gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>13</sup>

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstr. 11, 38179 Schwülper zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse [www.gemeinde-schwuelper.de](http://www.gemeinde-schwuelper.de) eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

---

<sup>13</sup> abgedruckt auf Seite 108 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schwülper, den 16.01.2020

(L. S.)

Lestin  
Bürgermeister

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 19.12.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	11.393.900	320.100	0	11.714.000
ordentliche Aufwendungen	11.669.900	214.800	0	11.884.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.872.500	320.100	0	11.192.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.868.800	102.800	0	10.971.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	142.900	0	0	142.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.353.600	509.500	0	1.863.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	264.500	0	0	264.500

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Wesendorf, den 19.12.2019

Weber  
Samtgemeindebürgermeister

#### II.

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.01.2020 unter dem Az. 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2020 bis einschließlich 11.02.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, den 22.01.2020

Weber  
Samtgemeindebürgermeister

---

#### I.

### HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Groß Oesingen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in der Sitzung am 04.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |             |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 2.273.500 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 2.186.300 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                             | 0 €         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                        | 0 €         |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |             |

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.136.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.984.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	956.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.292.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

## **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 € festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

## **§ 6**

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Groß Oesingen den, 04.12.2019

Schulze  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02. bis einschl. 11.02.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Gr. Oesingen, den 20.01.2020

Schulze  
Bürgermeister

---

I.  
**1. Nachtragshaushaltssatzung**

**der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in der Sitzung am 11.12.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan s einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	800.900	30.000	0	830.900
ordentliche Aufwendungen	816.500	33.100	0	849.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	764.100	30.000	0	794.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	762.900	33.100	0	796.000

Einzahlungen für Investitionstätigkeit	175.200	12.900	0	188.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	230.500	223.100	0	453.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Schönewörde, den 11.12.2019

Flohr  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2020 bis einschl. 11.02.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Schönewörde, den 13.01.2020

Flohr  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 der Gemeinde Ummern**

Der Rat der Gemeinde Ummern hat in seiner Sitzung am 21.01.2020 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.02.2020 bis 11.02.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ummern, 28.01.2020

Müller  
Bürgermeisterin

---

I.

## HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in der Sitzung am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	966.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.060.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	901.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	969.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	157.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	183.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

Wagenhoff den, 16.12.2019

Bergmann  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2020 bis einschl. 11.02.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wagenhoff, den 30.01.2020

Bergmann  
Bürgermeisterin

---

I.

### HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in der Sitzung am 13.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.731.400 €

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.632.600 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.563.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.389.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.778.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.870.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Derr Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 210.000 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

### § 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Wahrenholz den, 13.12.2019

Pieper  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02. bis einschl. 11.02.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 24.01.2020

Pieper  
Bürgermeister

---

## **C. BEKANTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

### **Entschädigungssatzung des Zweckverbandes der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg**

Aufgrund der § 8 Abs. 4 und § 10 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Celle-Gifhorn-Wolfsburg hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Celle-Gifhorn-Wolfsburg in ihrer Sitzung am 14. November 2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sparkassenzweckverband Celle-Gifhorn-Wolfsburg.

#### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Euro monatlich.

#### **§ 3 Aufwendungspauschale**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 150 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird ein um bis zu 30 Euro erhöhtes Sitzungsgeld gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.

#### **§ 4 Fahrtkosten**

Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer.

## **§ 5 Verdienstaufall**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten neben der Aufwendungspauschale auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaufalles bis zum Höchstbetrag von 30 Euro je Stunde.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (3) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaufall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 30 Euro je Stunde gezahlt.
- (4) Absatz 3 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (5) Verdienstaufall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.

## **§ 6 Fälligkeiten**

Die Entschädigungen und Aufwendungspauschalen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

## **§ 7 Bekanntmachungen**

Die Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Celle, für den Landkreis Gifhorn und im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2019 in Kraft.

---

## **D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG)**

#### **Bekanntgabe des LBEG vom 7. 1. 2020 - L1.4/L67007/03-08\_02/2019-0047 -**

Die Vermilion Energy GmbH plant die Konvertierung der bestehenden Produktionsbohrung Vorhop 25 in eine Einpressbohrung. Der Zweck der Bohrung ist das Einpressen von Lagerstättenwasser zur Druckunterstützung im Erdölfeld Vorhop.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wahrenholz im Landkreis Gifhorn.

Der Zweck der Bohrung ist die Druckunterstützung im Erdölfeld Vorhop zur Gewinnung von Erdöl. Dadurch fällt die Bohrung unter den § 1 Nr. 2. Buchst. b) der UVP-V Bergbau.

Gemäß § 1 Nr. 2. Buchst. b) UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 Kubikmetern Erdgas, eine allgemeine Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service — UVP-Portal — Verfahrenstypen — Negative Vorprüfungen — UVP-Vorprüfungsergebnis Einpressbohrung Vorhop 25/Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

---

**Naturschutzgebiet**

**"POLITZ UND HEGHOLZ"**

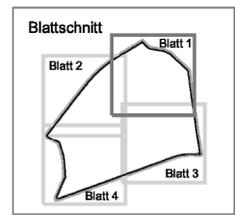
im Schutzgebietssystem Niedersächsischer Drömling

**Landkreis Gifhorn**  
 Samtgemeinde Brome  
 Gemeinde Rühren

**Landkreis Helmstedt**  
 Samtgemeinde Velpke  
 Gemeinde Grafhorst  
 Gemeinde Danndorf



-  Grenze des Naturschutzgebietes  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2, 3 und 4



	<p><b>Landkreis Gifhorn</b>                  Schlossplatz 1                  38518 Gifhorn</p>	
Maßstab 1 : 5.000	gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	Karte 1 Blatt 1 von 4
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.		
 2009		

**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 17.12.2019 über das**

**Naturschutzgebiet**

**"POLITZ UND HEGHOLZ"**

im Schutzgebietssystem Niedersächsischer Drömling

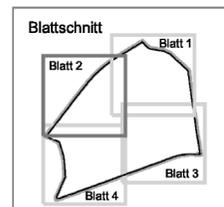
**Landkreis Gifhorn**  
Samtgemeinde Brome  
Gemeinde Rühren

**Landkreis Helmstedt**  
Samtgemeinde Velpke  
Gemeinde Grafhorst  
Gemeinde Danndorf

 Grenze des Naturschutzgebietes  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)*

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2, 3 und 4



**Landkreis Gifhorn**  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn

Maßstab 1 : 5.000

gez. Dr. Andreas Ebel  
(Landrat)

Karte 1  
Blatt 2 von 4

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 17.12.2019 über das**

**Naturschutzgebiet**

**"POLITZ UND HEGHOLZ"**

im Schutzgebietssystem Niedersächsischer Drömling

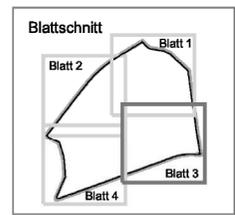
**Landkreis Gifhorn**  
Samtgemeinde Brome  
Gemeinde Rühren

**Landkreis Helmstedt**  
Samtgemeinde Velpke  
Gemeinde Grafhorst  
Gemeinde Danndorf

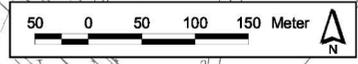
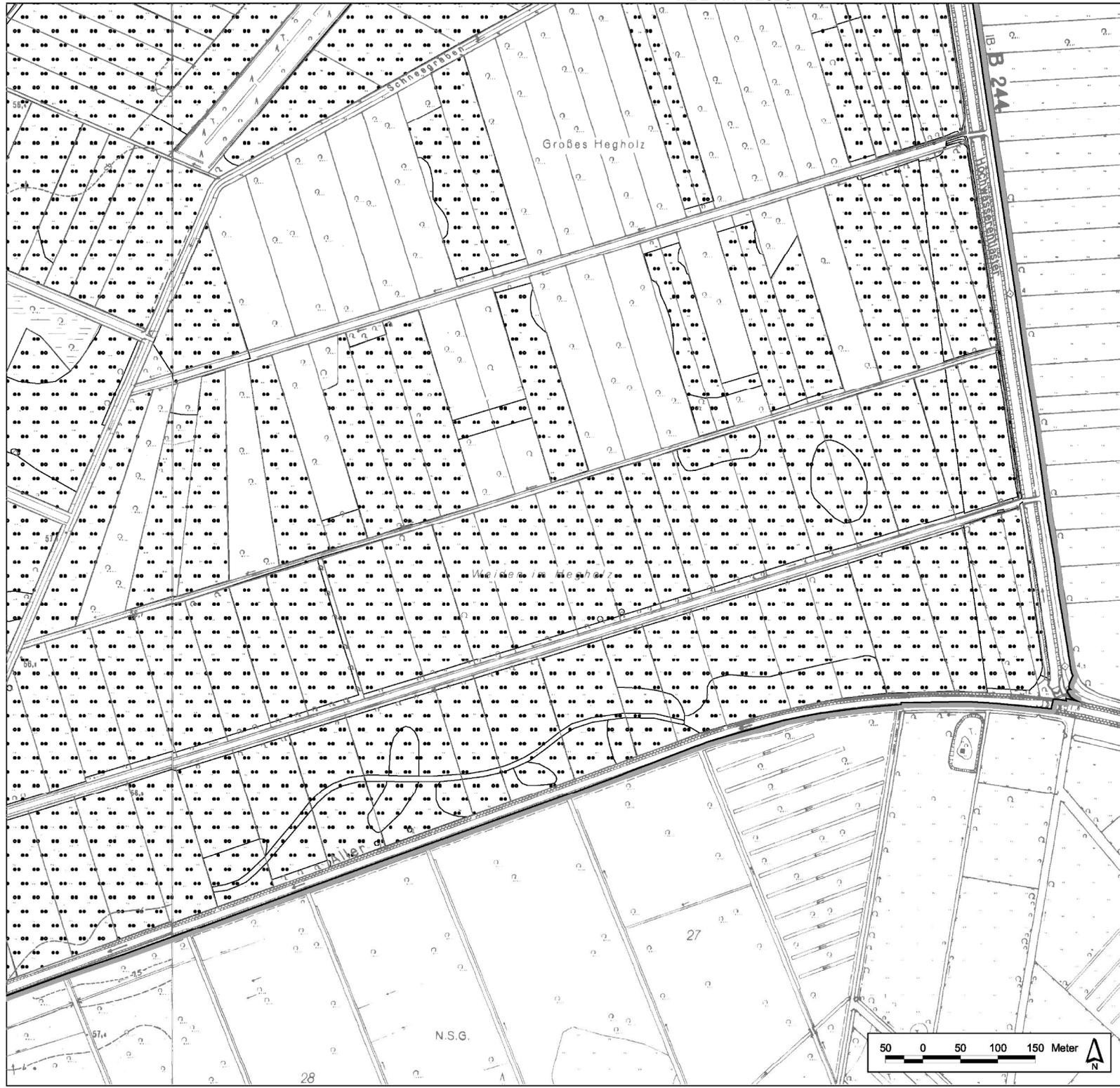
 Grenze des Naturschutzgebietes  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)*

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2, 3 und 4



	<b>Landkreis Gifhorn</b> Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
	Maßstab 1 : 5.000	gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.		Karte 1 Blatt 3 von 4
©  LGLN 2009		



**Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 17.12.2019 über das**

**Naturschutzgebiet**

**"POLITZ UND HEGHOLZ"**

im Schutzgebietssystem Niedersächsischer Drömling

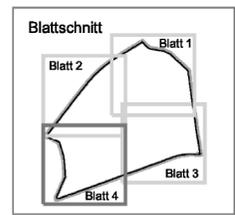
**Landkreis Gifhorn**  
Samtgemeinde Brome  
Gemeinde Rühren

**Landkreis Helmstedt**  
Samtgemeinde Velpke  
Gemeinde Grafhorst  
Gemeinde Danndorf

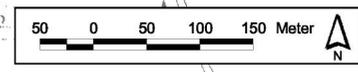
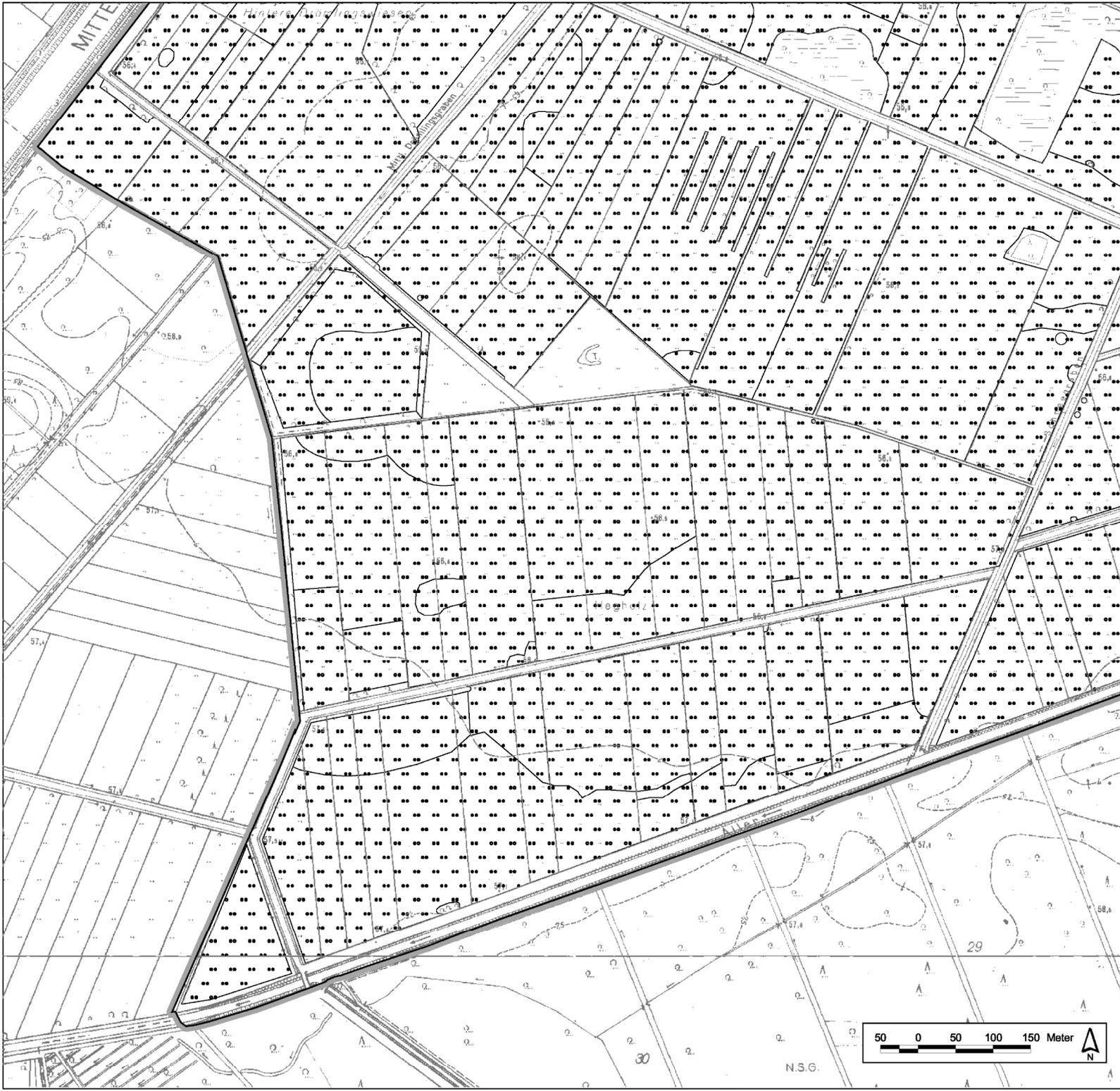
 Grenze des Naturschutzgebietes  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)*

 Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1

 Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2, 3 und 4



	<b>Landkreis Gifhorn</b> <b>Schlossplatz 1</b> <b>38518 Gifhorn</b>	
	Maßstab 1 : 5.000	gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.		Karte 1 Blatt 4 von 4
©  LGLN 2009		



# Übersichtskarte zur Verordnung vom 17.12.2019 über das

## Naturschutzgebiet

### "POLITZ UND HEGHOLZ"

im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

**Landkreis Gifhorn**  
Samtgemeinde Brome  
Gemeinde Rühren

**Landkreis Helmstedt**  
Samtgemeinde Velpke  
Gemeinde Graffhorst  
Gemeinde Danndorf

 Grenze des Naturschutzgebietes  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)



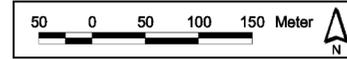
Landkreis Gifhorn  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn

gez. Dr. Andreas Ebel  
(Landrat)

Maßstab 1 : 25.000

Karte 2

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.



**Maßgebliche Karte der Verordnung vom 17.12.2019 über das**

**Naturschutzgebiet**

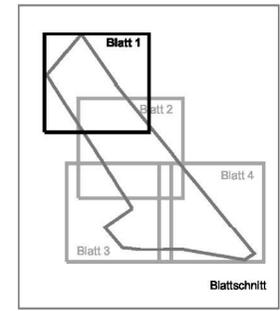
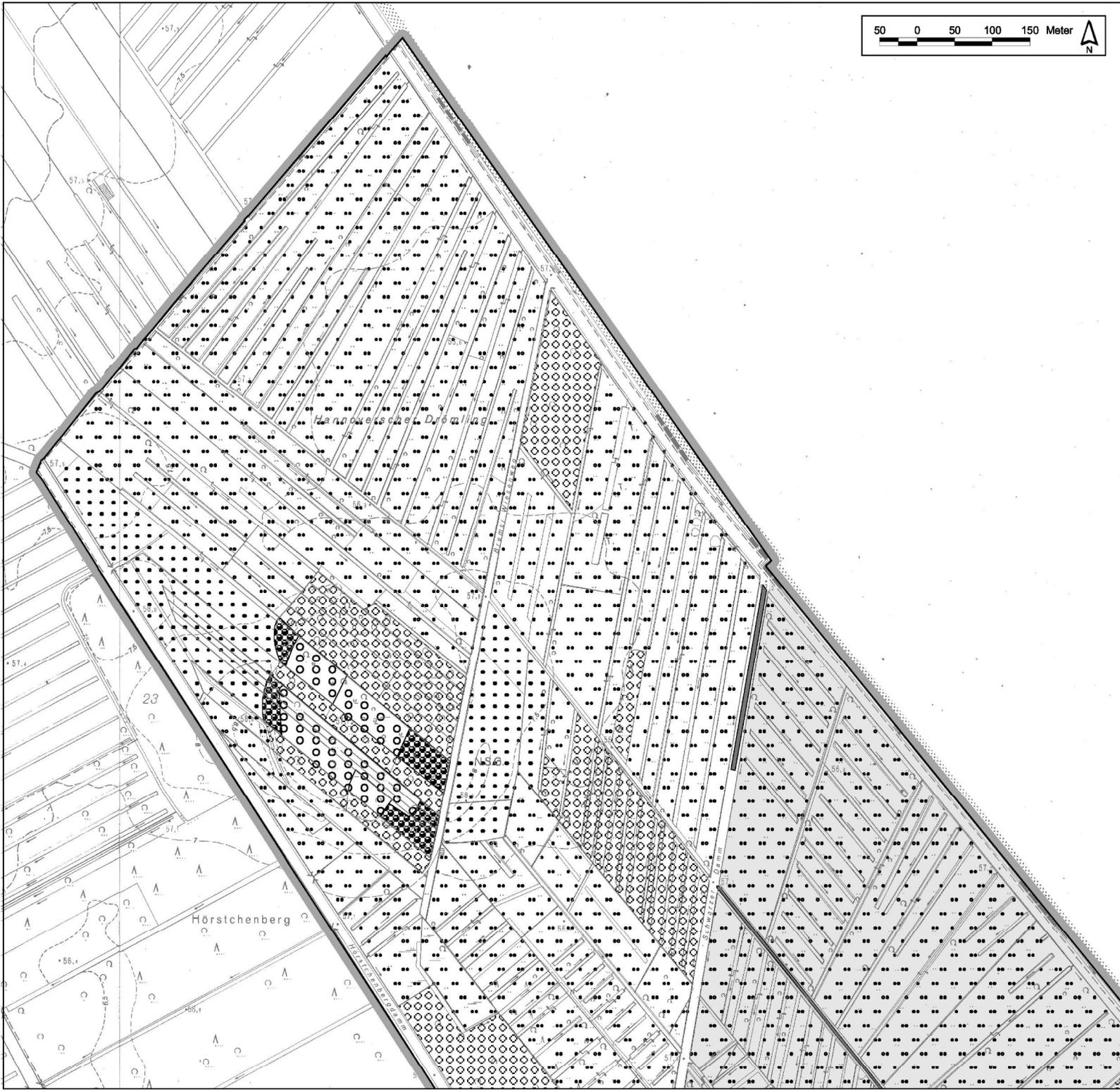
**"KAISERWINKEL"**

im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

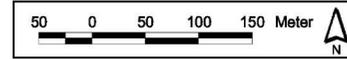
**Landkreis Gifhorn**

Gemeinde Parsau

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)*
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 u. 2
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 u. 2
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3
-  Prozessschutz / Natürliche Entwicklung § 4 Abs. 4
-  Feuchte Hochstaudenfluren
-  Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 12



	<b>Landkreis Gifhorn</b> <b>Schlossplatz 1</b> <b>38518 Gifhorn</b>
Maßstab 1 : 5.000	gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.	Karte 1 Blatt 1 von 4
© 2009	



**Maßgebliche Karte der Verordnung vom 17.12.2019 über das**

**Naturschutzgebiet**

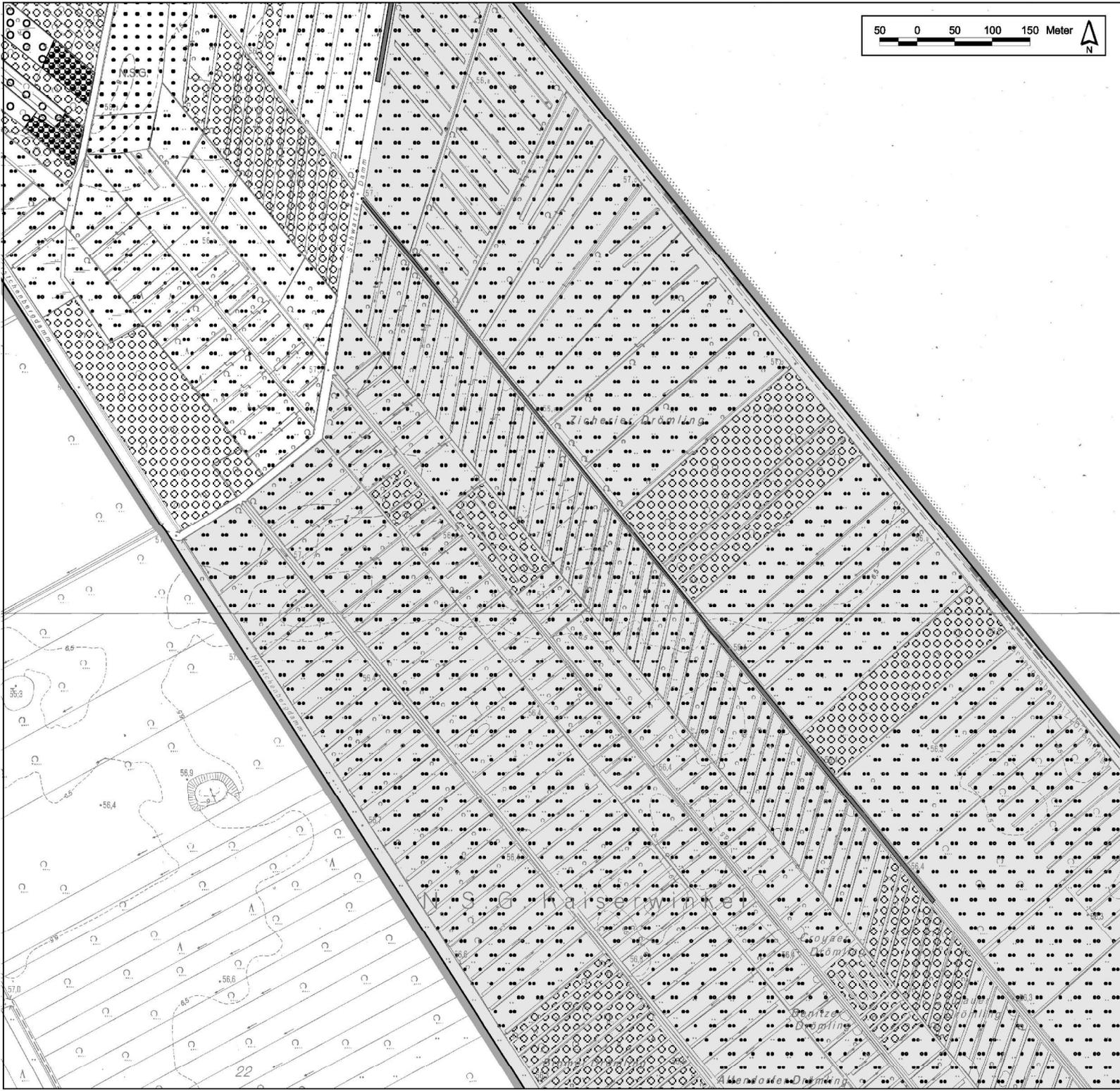
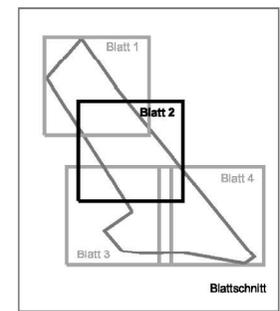
**"KAISERWINKEL"**

im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

**Landkreis Gifhorn**

Gemeinde Parsau

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)*
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 u. 2
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 u.2
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3
-  Prozessschutz / Natürliche Entwicklung § 4 Abs. 4
-  Feuchte Hochstaudenfluren
-  Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr.12



	<b>Landkreis Gifhorn</b> Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
	Maßstab 1 : 5.000	gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.		
	2009	

**Maßgebliche Karte der Verordnung vom 17.12.2019 über das**

**Naturschutzgebiet**

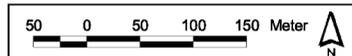
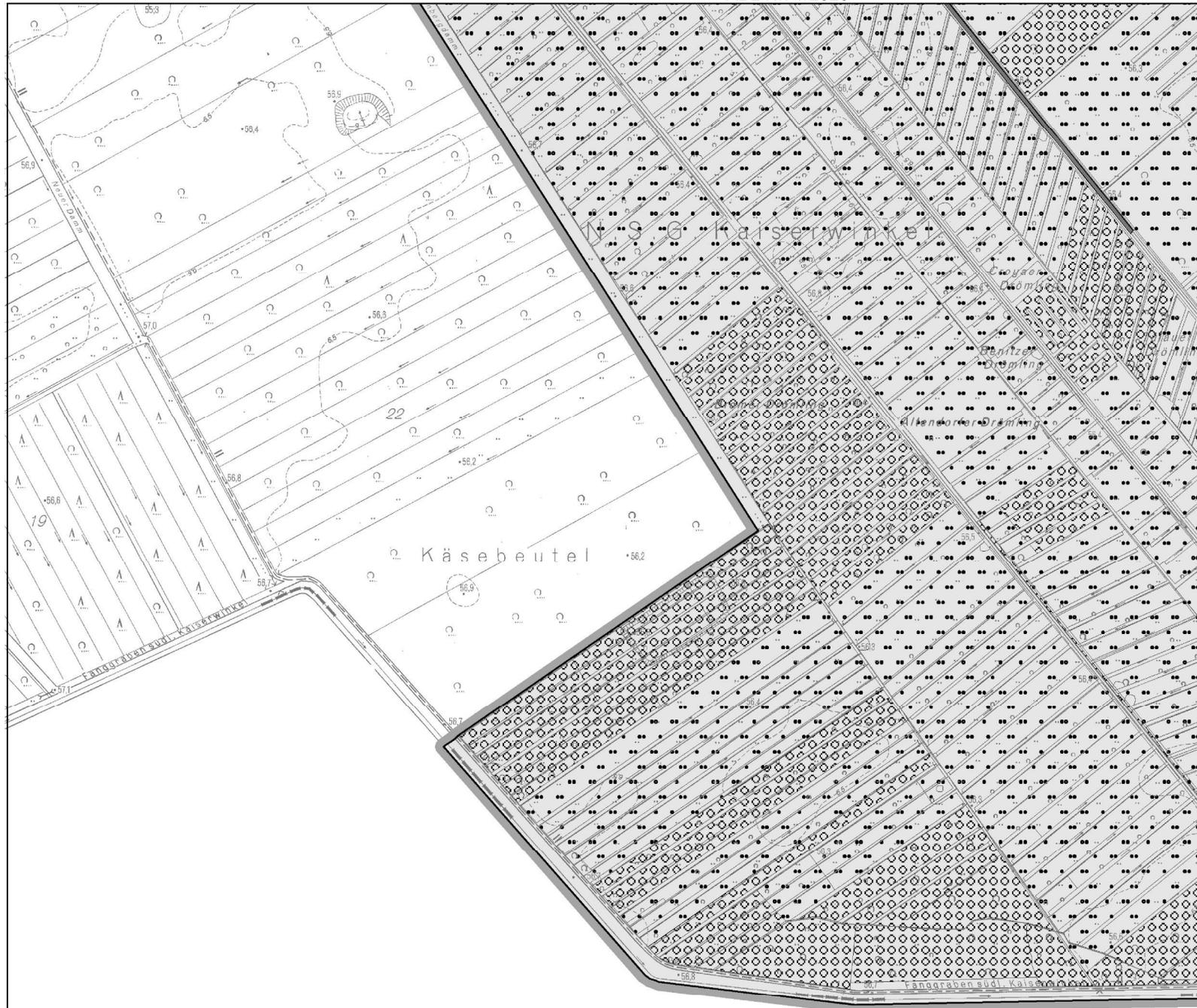
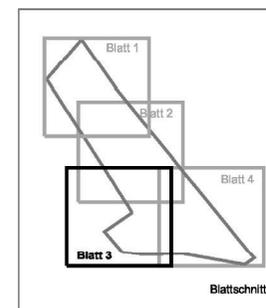
**"KAISERWINKEL"**

im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling

**Landkreis Gifhorn**

Gemeinde Parsau

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)*
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 u. 2
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 u. 2
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3
-  Prozessschutz / Natürliche Entwicklung § 4 Abs. 4
-  Feuchte Hochstaudenfluren
-  Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 12



**Landkreis Gifhorn**  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn

Maßstab 1 : 5.000

gez. Dr. Andreas Ebel  
(Landrat)

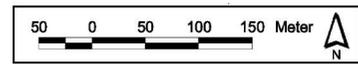
Karte 1  
Blatt 3 von 4

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.



2009

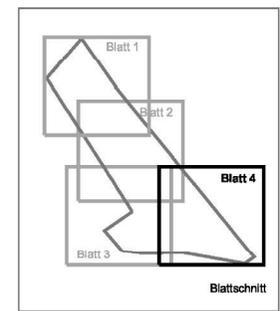
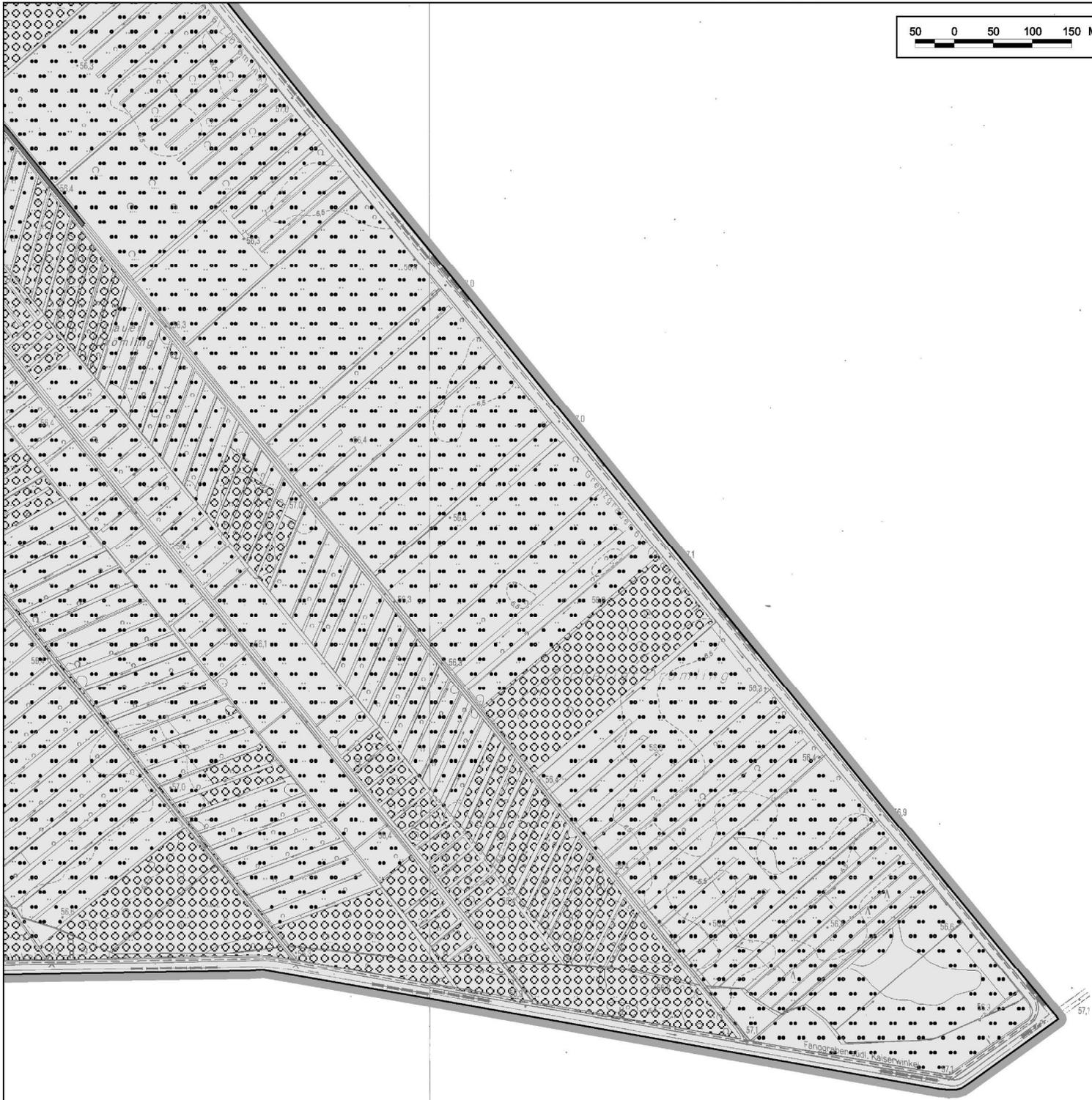




**Maßgebliche Karte der Verordnung vom 17.12.2019 über das Naturschutzgebiet "KAISERWINKEL" im Schutzgebietesystem Niedersächsischer Drömling**

**Landkreis Gifhorn**  
Gemeinde Parsau

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)*
-  Acker gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 u. 2
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3
-  Wald- u. Forstfläche gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 u. 2
-  Eichenwald u. Eichen-Hainbuchenwald, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3
-  Prozessschutz / Natürliche Entwicklung § 4 Abs. 4
-  Feuchte Hochstaudenfluren
-  Betretensregelung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 12



	<b>Landkreis Gifhorn</b> <b>Schlossplatz 1</b> <b>38518 Gifhorn</b>	
Maßstab 1 : 5.000	gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	Karte 1 Blatt 4 von 4
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung.		
© 2009		





Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019



- Widmung**
-  Martha Michaelis Straße
  -  Ingeborg Kreßmann Straße



Stadt Gifhorn



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019

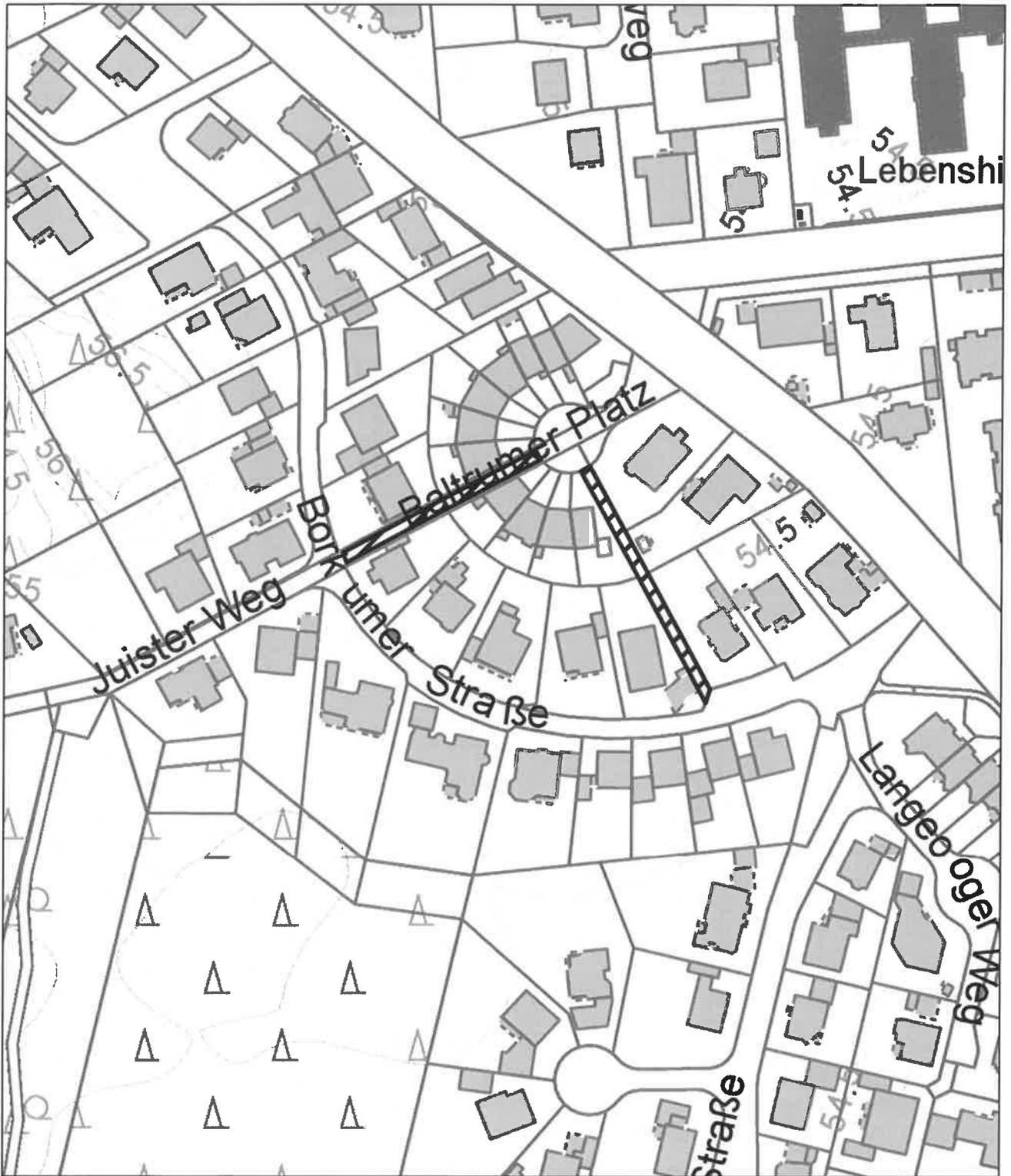


**Teileinziehung von Gemeindestraßen**

 Straße



Stadt Gifhorn



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019

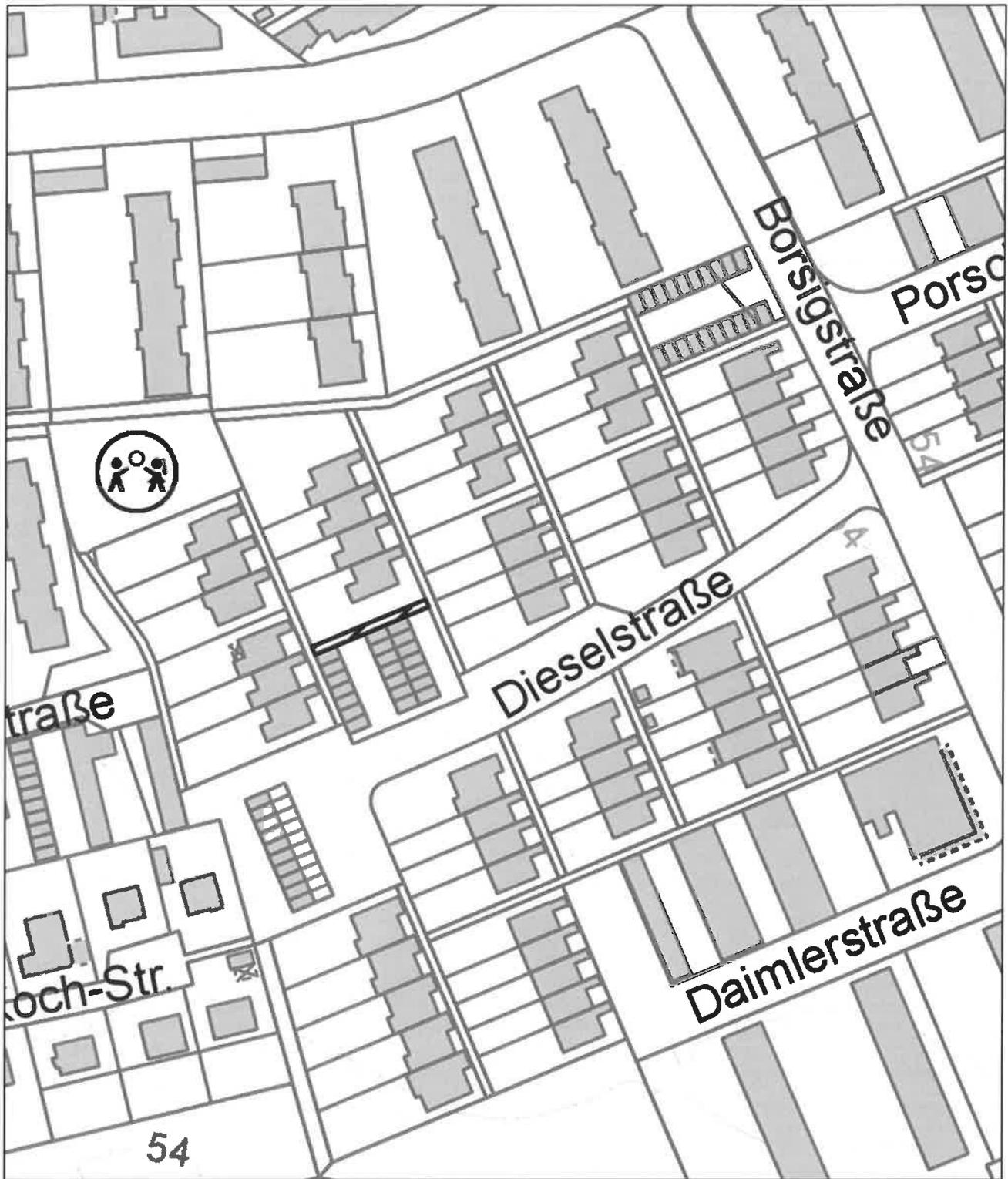


**Teileinziehung von Gemeindestraßen**

 Straße



Stadt Gifhorn



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019

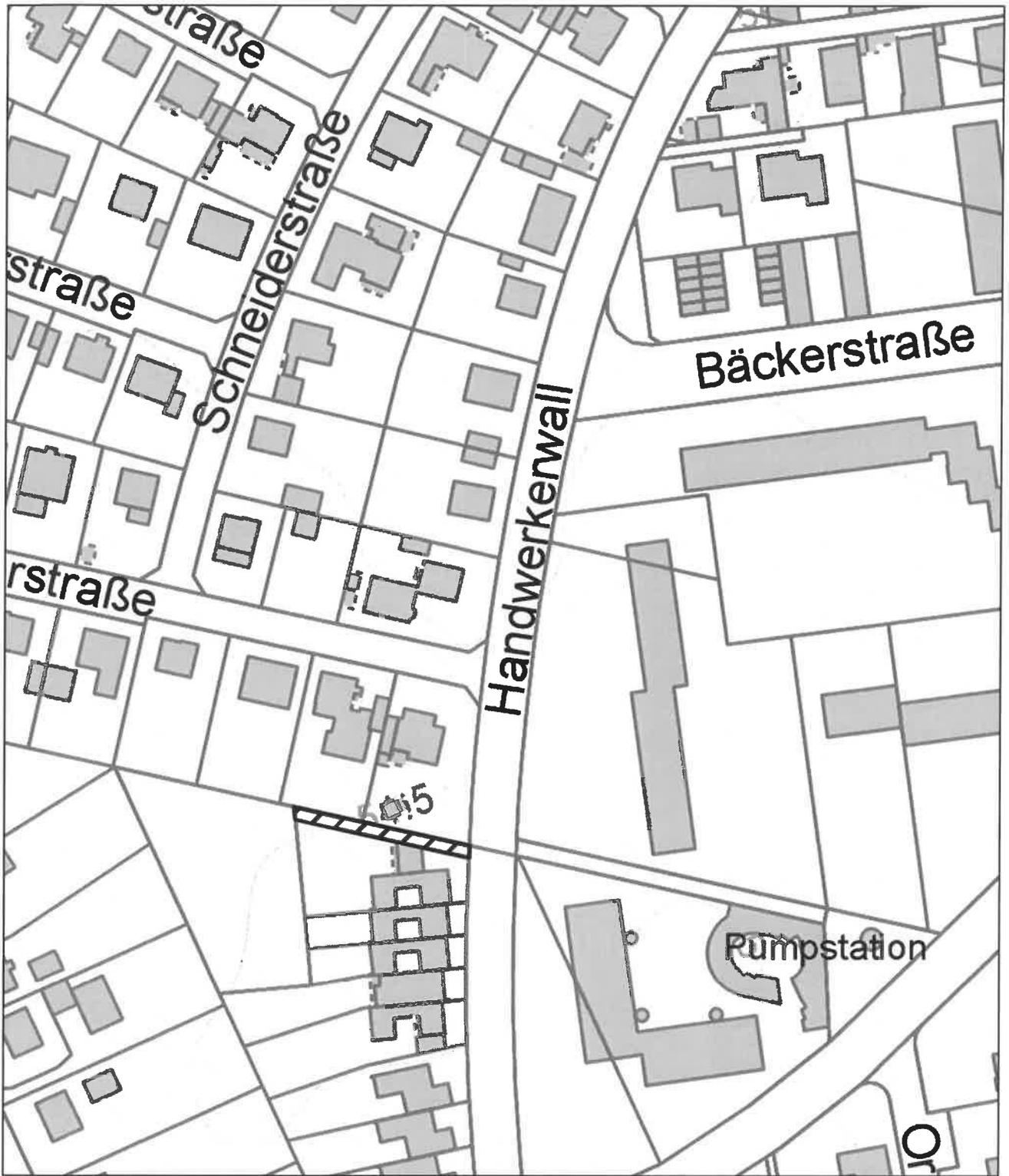


**Teileinziehung von Gemeindestraßen**

 Radweg



Stadt Gifhorn



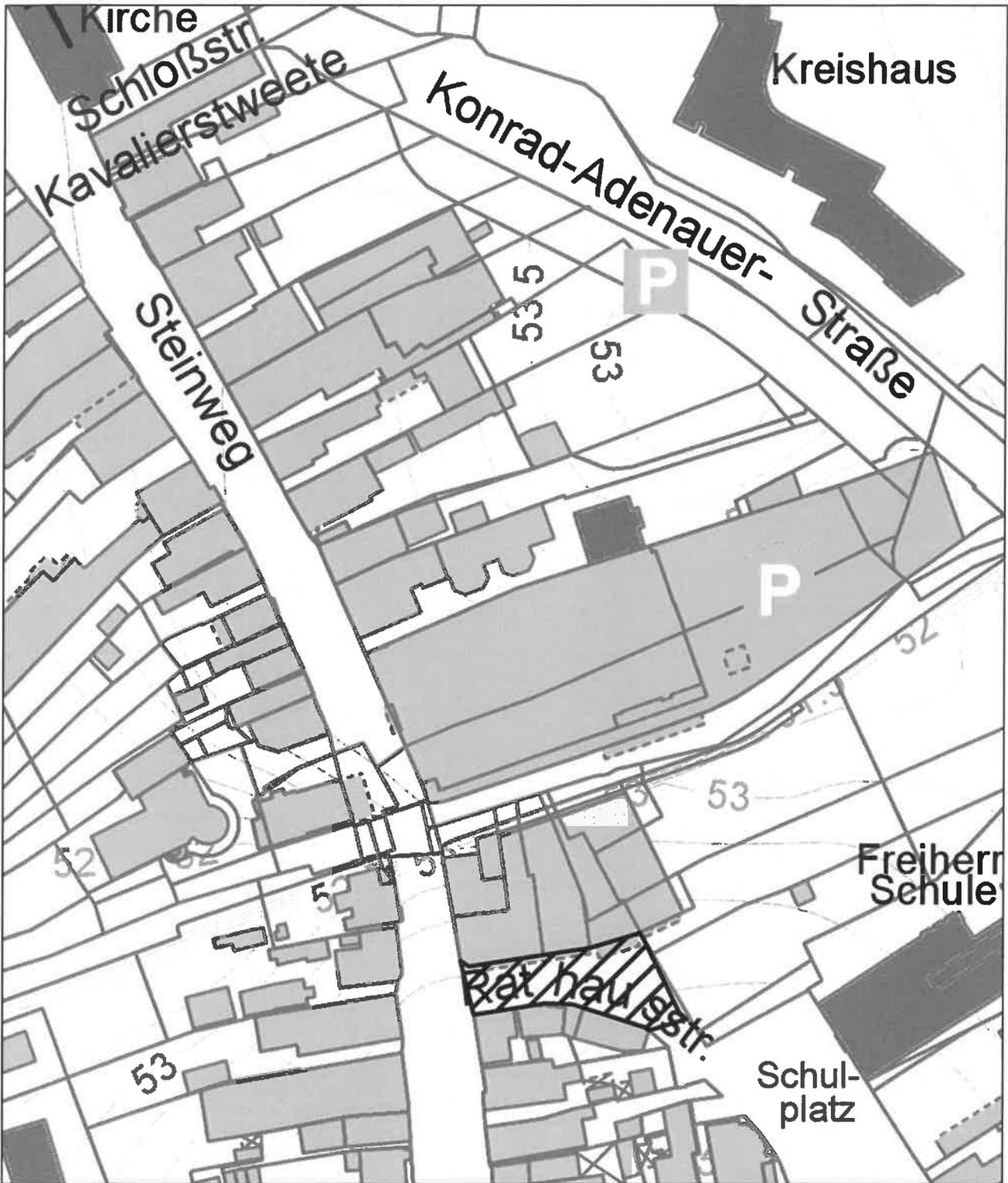
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019



**Teileinziehung von Gemeindestraßen**

 Fuß- und Radweg

 Stadt Gifhorn



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019



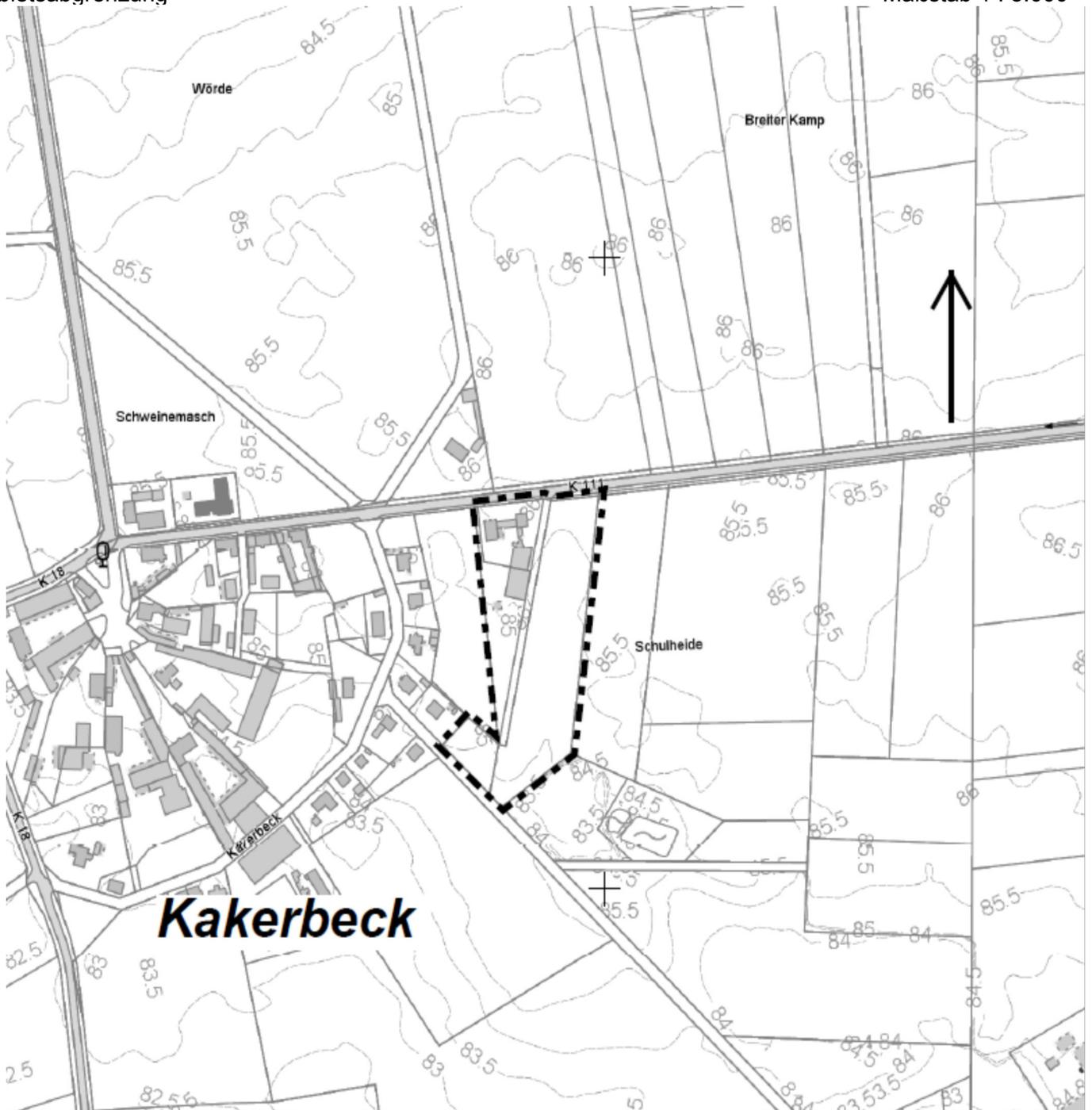
**Teileinziehung von Gemeindestraßen**

 Straße

 Stadt Gifhorn

Gebietsabgrenzung

Maßstab 1 : 5.000



**Kakerbeck**



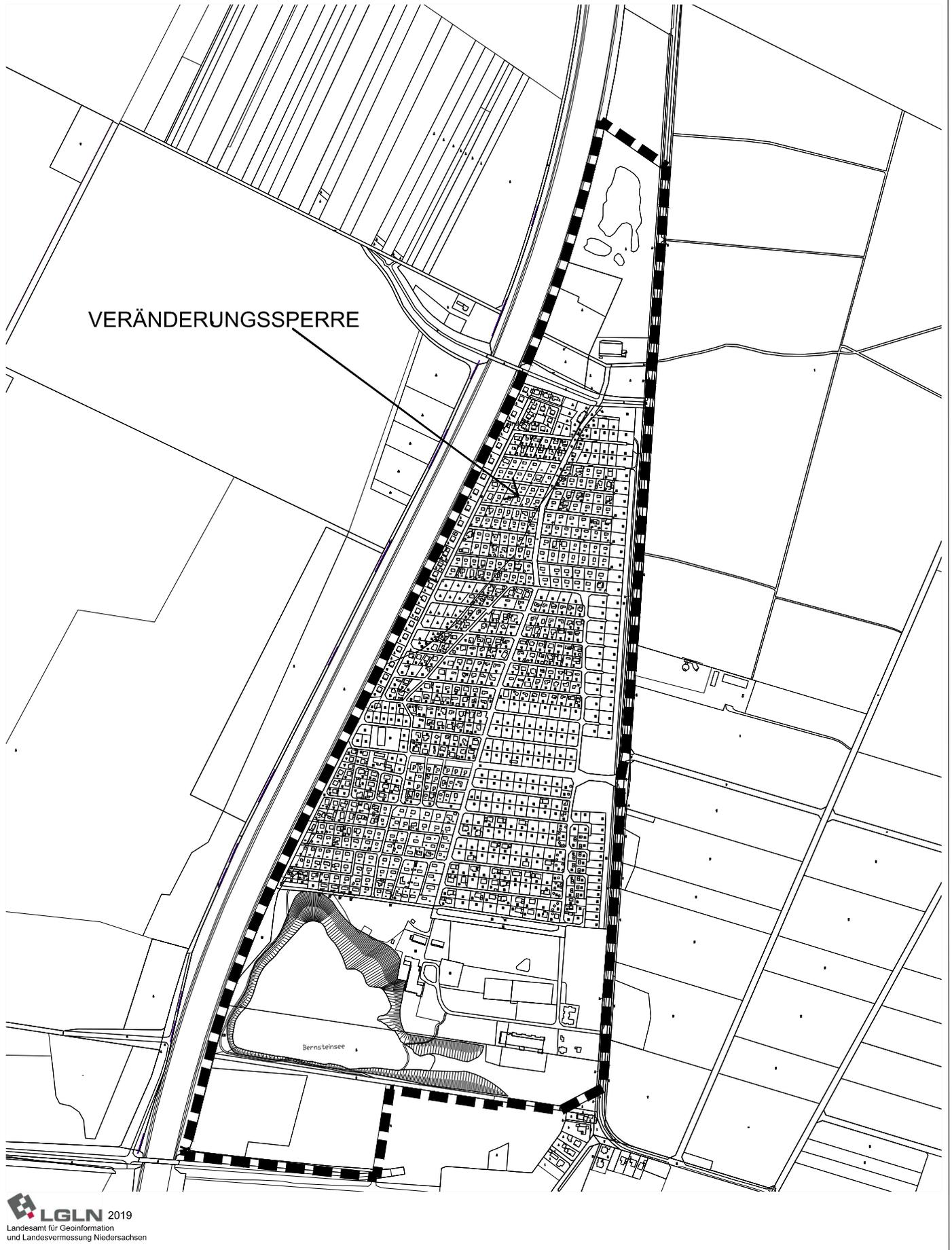
© 2018 Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen

**Stadt Wittingen  
Ortschaft Kakerbeck**

**Geltungsbereich der 40. Änderung Flächennutzungsplan sowie  
des Bebauungsplans „Schulheide“**

C·G·P Bauleitplanung GmbH i.Abw., Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Gebietsabgrenzung

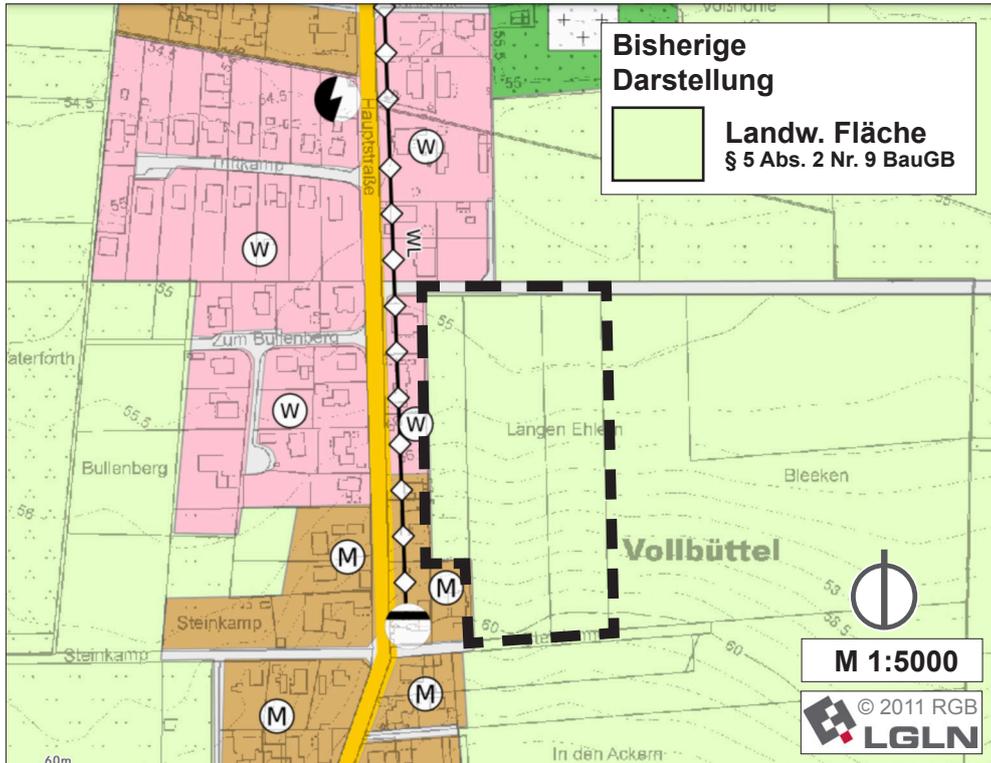


 **LGLN** 2019  
Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen

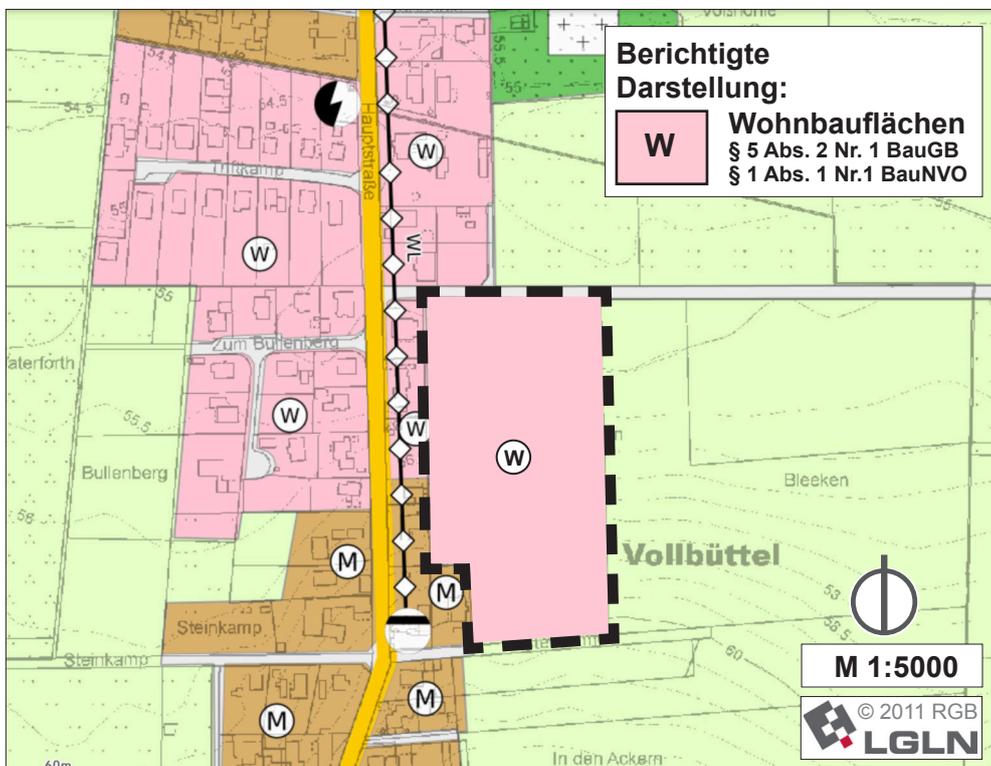
**Gemeinde Sassenburg  
Ortschaft Stüde**

**Geltungsbereich der Satzung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes "Bernsteinsee - Neufassung; 2. Änderung"**

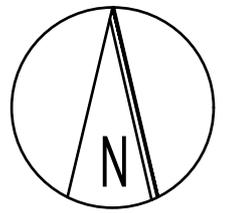
Amtshof Eicklingen Planungsgesellschaft mbH & Co. KG, Mühlenweg 60, 29358 Eicklingen



Wirksame Fassung

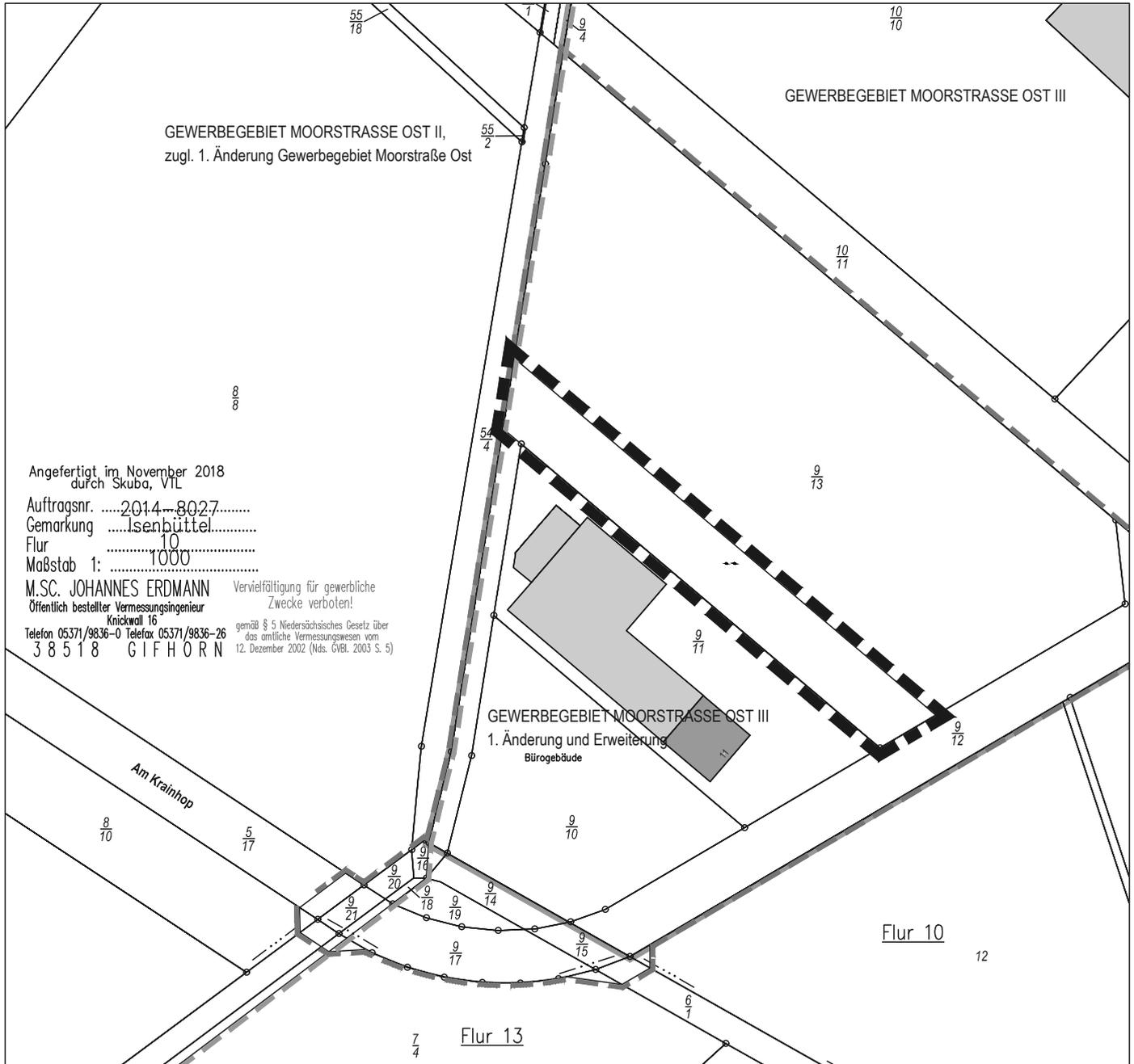


3. Berichtigung Flächennutzungsplan



Bebauungsplan  
**Gewerbegebiet Moorstraße Ost III**  
2. Änderung

Gebietsabgrenzung



Angefertigt im November 2018  
durch Skuba, VTL

Auftragsnr. ....2014-8027.....  
Gemarkung ....Isenbüttel.....  
Flur .....10.....  
Maßstab 1: .....1000.....

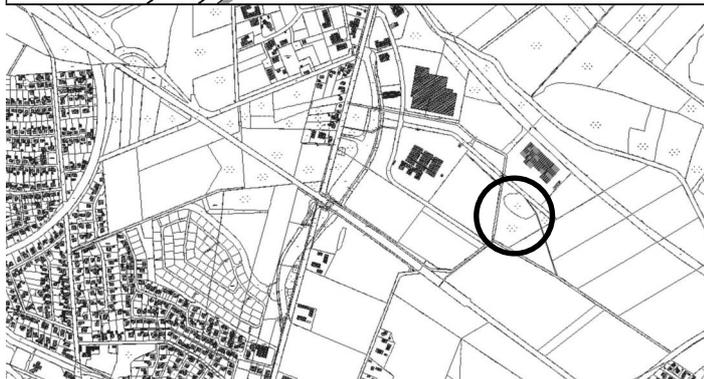
M.SC. JOHANNES ERDMANN  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Knickwall 16  
Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26  
3 8 5 1 8 G I F H O R N

Vervielfältigung für gewerbliche  
Zwecke verboten!  
gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über  
das amtliche Vermessungswesen vom  
12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5)

GEWERBEGEBIET MOORSTRASSE OST III  
1. Änderung und Erweiterung  
Bürogebäude

Flur 10  
12

Flur 13  
7/4



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Isenbüttel, wie dargestellt.

# Gemeinde Hillerse Landkreis Gifhorn

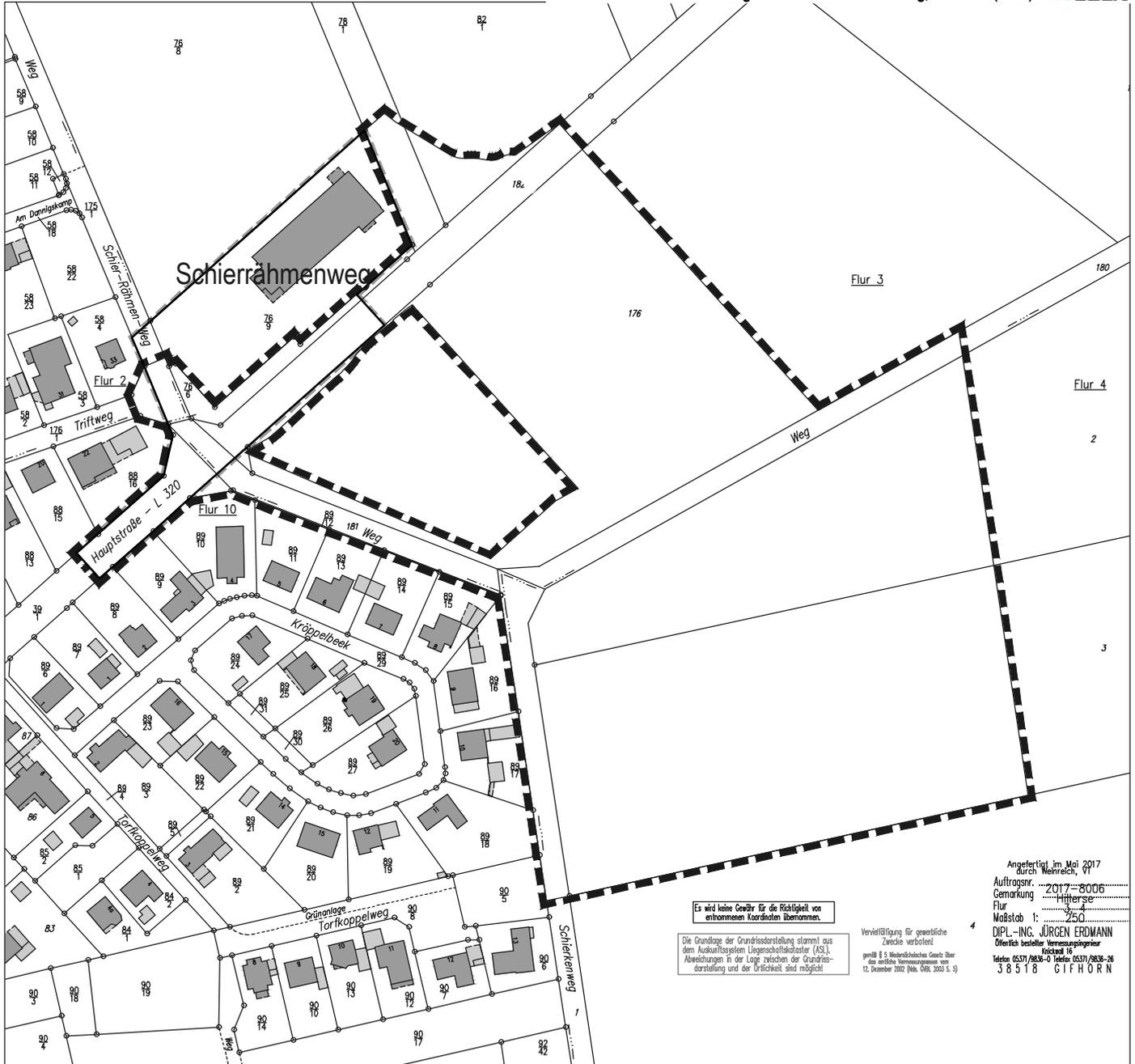
## Bebauungsplan Schierkenweg-Nordost mit örtlicher Bauvorschrift

### Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit von entnommenen Koordinaten übernommen.

Die Grundlage der Grundrissdarstellung stammt aus dem Auskultursystem Liegenschaftskataster (AKL). Abweichungen in der Lage zwischen der Grundrissdarstellung und der Urlichkeit sind möglich.

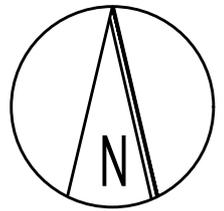
Veröffentlichung für gesetzliche Zwecke verboten  
gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 17. Dezember 2002 (Nds. GBl. 2003 S. 3)

Angefertigt im Mai 2017 durch Weinreich, VI  
Auftragsnr.: 2017-8006  
Gemarkung: Hillerse  
Flur: 3, 4  
Maßstab 1: 250  
DIPL.-ING. JÜRGEN ERDMANN  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Rückel 16  
Telefon 0537/8636-0 Telefax 0537/8636-26  
3 8 5 1 8 - G I F H O R N



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Hillerse, wie dargestellt.

**Gemeinde Schwülper, Ortsteil Lagesbüttel**  
**Landkreis Gifhorn**



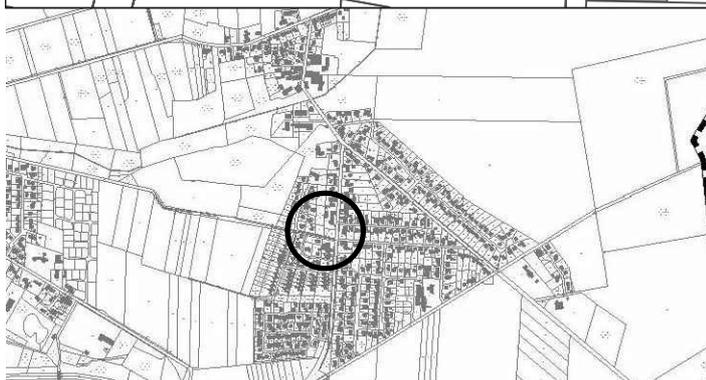
Bebauungsplan der Innenentwicklung

**Waller Straße**

zugl. 1. Änderung Satzung Lagesbüttel  
 mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
 und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
 Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage Lagesbüttel, wie dargestellt.